Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/855

24.4.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/855 DER KOMMISSION

vom 15. März 2024

zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Vorschriften für die aufsichtliche Meldung des Zinsrisikos im Anlagebuch

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 430 Absatz 7 Unterabsatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission ([2]) werden die einheitlichen Meldeformate und -bögen, die Anweisungen und die Methodik zur Verwendung der Bögen, die Meldeintervalle und -termine, die Begriffsbestimmungen sowie die IT-Lösungen für die Meldungen nach Artikel 430 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wurde durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) geändert. Darüber hinaus wurden mit der Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) bestimmte neue aufsichtliche Anforderungen in die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) aufgenommen. Diese Änderungen sollten sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 niederschlagen.

(2) Aus diesem Grund gilt es, die Meldebögen festzulegen, die verwendet werden sollen, um den Aufsichtsbehörden die Daten zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um das Zinsrisiko im Anlagebuch (Interest Rate Risks in the Banking Book, IRRBB) und die Auswirkungen von Leitzinsänderungen auf die Institute zu überwachen, einschließlich der Wechselwirkung zwischen dem IRRBB und der Verwaltung von Zinsrisiken durch die Institute sowie der Identifizierung von Ausreißern im Rahmen aufsichtlicher Ausreißertests (Supervisory Outlier Test, SOT) des wirtschaftlichen Wertes des Eigenkapitals und von SOT der Nettozinserträge.

(3) Nach Artikel 430 Absatz 8 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Empfehlungen dazu abzugeben, wie die Meldepflichten zumindest für kleine und nicht komplexe Institute verringert werden können, sodass diesen in der Melderahmenregelung Rechnung getragen wird. Im Jahr 2021 veröffentlichte die EBA die Studie über die Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der aufsichtlichen Meldepflichten ([6]) mit Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Verhältnismäßigkeit der aufsichtlichen Meldungen. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um den Meldeaufwand zu begrenzen, sollten kleine und nicht komplexe Institute eine Reihe von vereinfachten Meldebögen übermitteln.

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/451/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/876/oj).

([4]) Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/878/oj).

([5]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj).

([6]) EBA, Study of the cost of compliance with supervisory reporting requirements, 7. Juni 2021 (EBA/Rep/2021/15).

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Um Klarheit zu schaffen und ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die Umsetzung der mit dieser Verordnung eingeführten Meldepflichten zu gewährleisten, sollten die Institute gemäß Artikel 430 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit den Meldungen nach der vorliegenden Verordnung frühestens sechs Monate nach deren Inkrafttreten beginnen. Folglich und um den Instituten mehr Zeit für die Umsetzung der mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen zu geben, sollten die Institute mit der Meldung der geänderten Informationen frühestens zum Stichtag 30. September 2024 beginnen.

(6) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der EBA vorgelegt wurde.

(7) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates ([7]) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 20a wird eingefügt:

„*Artikel 20a*

Meldung von Zinsrisiken im Anlagebuch

Im Rahmen der Meldungen der Institute über das Zinsrisiko im Anlagebuch gemäß Artikel 430 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden die in Anhang XXVIII genannten Informationen von den Instituten auf Einzel- und auf konsolidierter Basis gemäß den Anweisungen in Anhang XXIX in Abhängigkeit von der Art des meldenden Instituts in folgenden Meldeintervallen vorgelegt:

a) Meldebogen 1 vierteljährlich durch alle Institute;

b) Meldebögen 2, 5 und 8 vierteljährlich durch große Institute;

c) Meldebögen 3 und 6 vierteljährlich durch Institute, bei denen es sich weder um große noch um kleine und nicht komplexe Institute handelt;

d) Meldebögen 4 und 7 vierteljährlich durch kleine und nicht komplexe Institute;

e) Meldebogen 9 vierteljährlich durch Institute, bei denen es sich weder um große noch um kleine und nicht komplexe Institute handelt, sowie durch kleine und nicht komplexe Institute;

f) Meldebogen 10 jährlich durch große Institute;

g) Meldebogen 11 jährlich durch Institute, bei denen es sich weder um große noch um kleine und nicht komplexe Institute handelt, sowie durch kleine und nicht komplexe Institute.“

2. Der Wortlaut des Anhangs I der vorliegenden Verordnung wird als Anhang XXVIII angefügt.

3. Der Wortlaut des Anhangs II der vorliegenden Verordnung wird als Anhang XXIX angefügt.

([7]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG II

„Anhang XXVIII

MELDUNG DES ZINSRISIKOS IM ANLAGEBUCH

IRRBB-MELDEBÖGEN			
Meldebogen-nummer	**Meldebo-gen-code**	**Adressaten**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**
BEWERTUNG DES IRRBB: AUFSICHTLICHE AUSREIßERTESTS FÜR DEN EVE/DIE NII UND VERÄNDERUNGEN DES MV [VIERTELJÄHRLICH]			
1	J 01.00	Alle Institute	BEWERTUNG DES IRRBB: AUFSICHTLICHE AUSREIßERTESTS FÜR DEN EVE/DIE NII UND VERÄNDERUNGEN DES MV
AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN [VIERTELJÄHRLICH]			
2	J 02,00	Große Institute	AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN
3	J 03.00	‚Andere' Institute	AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN (VEREINFACHT FÜR ‚ANDERE' INSTITUTE)
4	J 04.00	KLEINE UND NICHT KOMPLEXE INSTITUTE	AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE INSTITUTE)
ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME [VIERTELJÄHRLICH]			
5	J 05.00	Große Institute	ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME
6	J 06.00	‚Andere' Institute	ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME (VEREINFACHT FÜR ‚ANDERE' INSTITUTE)
7	J 07.00	KLEINE UND NICHT KOMPLEXE INSTITUTE	ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE INSTITUTE)
RELEVANTE PARAMETER [VIERTELJÄHRLICH]			
8	J 08.00	Große Institute	RELEVANTE PARAMETER
9	J 09.00	‚Andere' Institute und kleine und nicht komplexe Institute	RELEVANTE PARAMETER (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE UND ‚ANDERE' INSTITUTE)
QUALITATIVE ANGABEN [JÄHRLICH]			
10,1	J 10.01	Große Institute	ALLGEMEINE QUALITATIVE ANGABEN
10,2	J 10.02	Große Institute	QUALITATIVE ANGABEN ‚FÜR JEDE WÄHRUNG GESONDERT'
11,1	J 11.01	‚Andere' Institute und kleine und nicht komplexe Institute	ALLGEMEINE QUALITATIVE ANGABEN (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE UND ‚ANDERE' INSTITUTE)
11,2	J 11.02	‚Andere' Institute und kleine und nicht komplexe Institute	QUALITATIVE ANGABEN ‚FÜR JEDE WÄHRUNG GESONDERT' (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE UND ‚ANDERE' INSTITUTE)

J 01.00 – BEWERTUNG DES IRRBB: AUFSICHTLICHE AUSREIßERTESTS FÜR DEN EVE/DIE NII UND VERÄNDERUNGEN DES MV

Währung:

		Betrag
		0010
Wirtschaftlicher Wert des Eigenkapitals		
Δ EVE im ungünstigsten Szenario	0010	
Verhältnis der Δ EVE zum ungünstigsten Szenario	0020	
EVE im Basis- und im aufsichtlichen Schockszenario		
EVE-Niveau im Basisszenario	0030	
Δ EVE bei parallelem Aufwärtsschock	0040	
Δ EVE bei parallelem Abwärtsschock	0050	
Δ EVE bei Steepener-Schock	0060	
Δ EVE bei Flattener-Schock	0070	
Δ EVE bei Kurzfristzins-Aufwärtsschock	0080	
Δ EVE bei Kurzfristzins-Abwärtsschock	0090	
Nettozinserträge		
Δ NII im ungünstigsten Szenario	0100	
Verhältnis der Δ NII zum ungünstigsten Szenario	0110	
NII im Basis- und im aufsichtlichen Schockszenario		
NII-Niveau im Basisszenario	0120	
Δ NII bei parallelem Aufwärtsschock	0130	
Δ NII bei parallelem Abwärtsschock	0140	

		Betrag
		0010
Marktwertveränderungen im IMS		
MV im Basis- und im aufsichtlichen Schockszenario		
Niveau des Marktwerts im Basisszenario	0150	
Δ MV bei parallelem Aufwärtsschock	0160	
Δ MV bei parallelem Abwärtsschock	0170	
Sonstige Währungen: Ausmaß der Zinsschocks		
Paralleler Schock	0180	
Kurzfristzins-Schock	0190	
Langer Zinsschock	0200	

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/855/oj

J 02.00 – AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN

Währung:

		Buchwert	Duration	Bankschätzung der IRRBB-Sensitivitäten einschließlich verhaltensabhängiger, bedingter und automatischer Optionalität													
				Wirtschaftlicher Wert des Eigenkapitals							Nettozinserträge			Marktwert		
				EVE-Niveau – Basis-szenario	Δ EVE – paralleler Aufwärts-schock	Δ EVE – paralleler Abwärts-schock	Δ EVE – Steepener-Schock	Δ EVE – Flattener-Schock	Δ EVE – Kurzfrist-zins-Aufwärts-schock	Δ EVE – Kurzfrist-zins-Abwärts-schock	NII-Niveau – Basis-szenario	Δ NII – paralleler Aufwärts-schock	Δ NII – paralleler Abwärts-schock	MV-Niveau – Basis-szenario	Δ MV – paralleler Aufwärts-schock	Δ MV – paralleler Abwärts-schock
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150
SUMME DER VERMÖGENSWERTE	0010															
davon: aufgrund der automatischen Optionalität	0020															
Zentralbank	0030															
Interbank	0040															
Darlehen und Kredite	0050															
davon: festverzinslich	0060															
davon: notleidend	0070															
Privatkundengeschäft	0080															
davon: wohnimmobilienbesichert	0090															
Nichtfinanzielle Großkunden	0100															
Finanzielle Großkunden	0110															
Schuldverschreibungen	0120															
davon: festverzinslich	0130															
Derivate, die Vermögenswerte absichern	0140															
davon: festverzinslich	0150															
Sicherungsderivate für Schuldverschreibungen	0160															
Sicherungsderivate für sonstige Vermögenswerte	0170															
Sonstige	0180															
Außerbilanzmäßige Vermögenswerte: Eventualforderungen	0190															
SUMME DER VERBINDLICHKEITEN	0200															
davon: aufgrund der automatischen Optionalität	0210															
Zentralbank	0220															
Interbank	0230															
Begebene Schuldverschreibungen	0240															
davon: festverzinslich	0250															
davon: AT1 oder T2	0260															
NMD: für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0270															
davon: festverzinslich	0280															
davon: Kerneinlage	0290															
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0300															
NMD: nicht für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0310															
davon: festverzinslich	0320															
davon: Kerneinlage	0330															
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0340															
NMD: nichtfinanzielle Großkunden	0350															
davon: festverzinslich	0360															
davon: Kerneinlage	0370															
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0380															
NMD: finanzielle Großkunden	0390															
davon: festverzinslich	0400															
davon: operative Einlagen	0410															

		Buchwert	Duration	Bankschätzung der IRRBB-Sensitivitäten einschließlich verhaltensabhängiger, bedingter und automatischer Optionalität													
				Wirtschaftlicher Wert des Eigenkapitals							Nettozinserträge			Marktwert		
				EVE-Niveau – Basis-szenario	Δ EVE – paralleler Aufwärts-schock	Δ EVE – paralleler Abwärts-schock	Δ EVE – Steepener-Schock	Δ EVE – Flattener-Schock	Δ EVE – Kurzfrist-zins-Aufwärts-schock	Δ EVE – Kurzfrist-zins-Abwärts-schock	NII-Niveau – Basis-szenario	Δ NII – paralleler Aufwärts-schock	Δ NII – paralleler Abwärts-schock	MV-Niveau – Basis-szenario	Δ MV – paralleler Aufwärts-schock	Δ MV – paralleler Abwärts-schock
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150
Termineinlagen	0420															
davon: festverzinslich	0430															
Privatkundengeschäft	0440															
Nichtfinanzielle Großkunden	0450															
Finanzielle Großkunden	0460															
Derivate, die Verbindlichkeiten absichern	0470															
davon: festverzinslich	0480															
Sicherungsderivate für Schuldverschreibungen	0490															
Sicherungsderivate für sonstige Verbindlichkeiten	0500															
Sonstige	0510															
Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten: Eventualverbindlichkeiten	0520															
Sonstige Derivate (Nettovermögenswert/-verbindlichkeit)	0530															
ZUSATZINFORMATIONEN																
Nettoderivate	0540															
Nettozinsposition ohne Derivate	0550															
Nettozinspositionen mit Derivaten	0560															
Summe der Vermögenswerte mit MV-Auswirkungen	0570															
Schuldverschreibungen	0580															
Derivate	0590															
Sonstige	0600															
Summe der Verbindlichkeiten mit MV-Auswirkungen	0610															
Begebene Schuldverschreibungen	0620															
Derivate	0630															
Sonstige	0640															

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/855/oj

ABl. L vom 24.4.2024

J 03.00 – AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN (VEREINFACHT FÜR ‚ANDERE' INSTITUTE)

Währung:

		Buchwert	Duration	Bankschätzung der IRRBB-Sensitivitäten einschließlich verhaltensabhängiger, bedingter und automatischer Optionalität													
				Wirtschaftlicher Wert des Eigenkapitals							Nettozinserträge			Marktwert		
				EVE-Niveau – Basis-szenario	Δ EVE – paralleler Aufwärts-schock	Δ EVE – paralleler Abwärts-schock	Δ EVE – Steepener-Schock	Δ EVE – Flattener-Schock	Δ EVE – Kurzfrist-zins-Aufwärts-schock	Δ EVE – Kurzfrist-zins-Abwärts-schock	NII-Niveau – Basis-szenario	Δ NII – paralleler Aufwärts-schock	Δ NII – paralleler Abwärts-schock	MV-Niveau – Basis-szenario	Δ MV – paralleler Aufwärts-schock	Δ MV – paralleler Abwärts-schock
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150
SUMME DER VERMÖGENSWERTE	0010															
Zentralbank	0030															
Interbank	0040															
Darlehen und Kredite	0050															
Schuldverschreibungen	0120															
Derivate, die Vermögenswerte absichern	0140															
Sicherungsderivate für Schuldverschreibungen	0160															
Sicherungsderivate für sonstige Vermögenswerte	0170															
Sonstige	0180															
Außerbilanzmäßige Vermögenswerte: Eventualforderungen	0190															
SUMME DER VERBINDLICHKEITEN	0200															
Zentralbank	0220															
Interbank	0230															
Begebene Schuldverschreibungen	0240															
NMD: für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0270															
NMD: nicht für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0310															
NMD: nichtfinanzielle Großkunden	0350															
NMD: finanzielle Großkunden	0390															
Termineinlagen	0420															
Derivate, die Verbindlichkeiten absichern	0470															
Sicherungsderivate für Schuldverschreibungen	0490															
Sicherungsderivate für sonstige Verbindlichkeiten	0500															
Sonstige	0510															
Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten: Eventualverbindlichkeiten	0520															
Sonstige Derivate (Nettovermögenswert/-verbindlichkeit)	0530															
ZUSATZINFORMATIONEN																
Nettoderivate	0540															
Nettozinsposition ohne Derivate	0550															
Nettozinspositionen mit Derivaten	0560															
Summe der Vermögenswerte mit MV-Auswirkungen	0570															
Schuldverschreibungen	0580															
Derivate	0590															
Sonstige	0600															
Summe der Verbindlichkeiten mit MV-Auswirkungen	0610															
Begebene Schuldverschreibungen	0620															
Derivate	0630															
Sonstige	0640															

J 04.00 – AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE INSTITUTE)

Währung:

		Buchwert	Duration	Bankschätzung der IRRBB-Sensitivitäten einschließlich verhaltensabhängiger, bedingter und automatischer Optionalität													
				Wirtschaftlicher Wert des Eigenkapitals							Nettozinserträge			Marktwert		
				EVE-Niveau – Basis-szenario	Δ EVE – paralleler Aufwärts-schock	Δ EVE – paralleler Abwärts-schock	Δ EVE – Steepener-Schock	Δ EVE – Flattener-Schock	Δ EVE – Kurzfrist-zins-Aufwärts-schock	Δ EVE – Kurzfrist-zins-Abwärts-schock	NII-Niveau – Basis-szenario	Δ NII – paralleler Aufwärts-schock	Δ NII – paralleler Abwärts-schock	MV-Niveau – Basis-szenario	Δ MV – paralleler Aufwärts-schock	Δ MV – paralleler Abwärts-schock
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150
SUMME DER VERMÖGENSWERTE	0010															
Außerbilanzmäßige Vermögenswerte: Eventualforderungen	0190															
SUMME DER VERBINDLICHKEITEN	0200															
Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten: Eventualverbindlichkeiten	0520															
ZUSATZINFORMATIONEN																
Summe der Vermögenswerte mit MV-Auswirkungen	0570															
Schuldverschreibungen	0580															
Derivate	0590															
Sonstige	0600															
Summe der Verbindlichkeiten mit MV-Auswirkungen	0610															
Begebene Schuldverschreibungen	0620															
Derivate	0630															
Sonstige	0640															

J 05.00 – ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME

Währung:

Modellierung:

		festverzinslich																										Zinsvariabel										
								Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme																							Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme									
		Nominalbetrag	Prozentanteil mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität		Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Gewichteter durchschnittlicher Ertrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)	Täglich (Overnight)	Laufzeit zwischen Overnight und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 1,5 Jahren	Laufzeit zwischen 1,5 und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 3 Jahren	Laufzeit zwischen 3 und 4 Jahren	Laufzeit zwischen 4 und 5 Jahren	Laufzeit zwischen 5 und 6 Jahren	Laufzeit zwischen 6 und 7 Jahren	Laufzeit zwischen 7 und 8 Jahren	Laufzeit zwischen 8 und 9 Jahren	Laufzeit zwischen 9 und 10 Jahren	Laufzeit zwischen 10 und 15 Jahren	Laufzeit zwischen 15 und 20 Jahren	Laufzeit länger als 20 Jahre	Nominalbetrag	Prozentanteil mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität		Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Gewichteter durchschnittlicher Ertrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)	Täglich (Overnight)	Laufzeit zwischen Overnight und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 1,5 Jahren	Laufzeit zwischen 1,5 und 2 Jahren
			Gekauft	Verkauft																									Gekauft	Verkauft										
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270	0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340	0350	0360	0370	0380	0390
SUMME DER VERMÖGENSWERTE	0010																																					
Zentralbank	0030																																					
Interbank	0040																																					
Darlehen und Kredite	0050																																					
davon: Notleidend	0070																																					
Privatkundengeschäft	0080																																					
davon: wohnimmobilienbesichert	0090																																					
Nichtfinanzielle Großkunden	0100																																					
Finanzielle Großkunden	0110																																					
Schuldverschreibungen	0120																																					
Derivate, die Vermögenswerte absichern	0140																																					
Sicherungsderivate für Schuldverschreibungen	0160																																					
Sicherungsderivate für sonstige Vermögenswerte	0170																																					
Sonstige	0180																																					
Außerbilanzmäßige Vermögenswerte: Eventualforderungen	0190																																					
SUMME DER VERBINDLICHKEITEN	0200																																					
Zentralbank	0220																																					
Interbank	0230																																					
Begebene Schuldverschreibungen	0240																																					
davon: AT1 oder T2	0260																																					
NMD: für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0270																																					
davon: Kerneinlage	0290																																					
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0300																																					
NMD: nicht für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0310																																					
davon: Kerneinlage	0330																																					
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0340																																					
NMD: nichtfinanzielle Großkunden	0350																																					
davon: Kerneinlage	0370																																					
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0380																																					
NMD: finanzielle Großkunden	0390																																					
davon: operative Einlagen	0410																																					
Termineinlagen	0420																																					
Privatkundengeschäft	0440																																					
Nichtfinanzielle Großkunden	0450																																					
Finanzielle Großkunden	0460																																					

		festverzinslich																										Zinsvariabel																											
		Nominalbetrag	Prozentanteil mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität		Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Gewichteter durchschnittlicher Ertrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)	Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme																						Nominalbetrag	Prozentanteil mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität		Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Gewichteter durchschnittlicher Ertrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)	Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme																			
			Gekauft	Verkauft				Täglich (Overnight)	Laufzeit zwischen Overnight und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 1,5 Jahren	Laufzeit zwischen 1,5 und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 3 Jahren	Laufzeit zwischen 3 und 4 Jahren	Laufzeit zwischen 4 und 5 Jahren	Laufzeit zwischen 5 und 6 Jahren	Laufzeit zwischen 6 und 7 Jahren	Laufzeit zwischen 7 und 8 Jahren	Laufzeit zwischen 8 und 9 Jahren	Laufzeit zwischen 9 und 10 Jahren	Laufzeit zwischen 10 und 15 Jahren	Laufzeit zwischen 15 und 20 Jahren	Laufzeit länger als 20 Jahre		Gekauft	Verkauft				Täglich (Overnight)	Laufzeit zwischen Overnight und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 1,5 Jahren	Laufzeit zwischen 1,5 und 2 Jahren
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270	0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340	0350	0360	0370	0380	0390
Derivate, die Verbindlichkeiten absichern	0470																																							
Sicherungsderivate für Schuldverschreibungen	0490																																							
Sicherungsderivate für sonstige Verbindlichkeiten	0500																																							
Sonstige	0510																																							
Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten: Eventualverbindlichkeiten	0520																																							
Sonstige Derivate (Nettovermögenswert/-verbindlichkeit)	0530																																							
ZUSATZINFORMATIONEN																																								
Summe der Vermögenswerte mit MV-Auswirkungen	0570																																							
Schuldverschreibungen	0580																																							
Derivate	0590																																							
Sonstige	0600																																							
Summe der Verbindlichkeiten mit MV-Auswirkungen	0610																																							
Begebene Schuldverschreibungen	0620																																							
Derivate	0630																																							
Sonstige	0640																																							

J 06.00 – ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME (VEREINFACHT FÜR ‚ANDERE' INSTITUTE)

Währung:

Modellierung:

		festverzinslich																									Zinsvariabel									
								Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme																					Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme									
		Nominalbetrag	Prozentanteil mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität		Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Gewichteter durchschnittlicher Ertrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)	Täglich (Overnight)	Laufzeit zwischen Overnight und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und3Monaten	Laufzeit zwischen 3 und6Monaten	Laufzeit zwischen 6 und9Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 1,5 Jahren	Laufzeit zwischen 1,5 und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 3 Jahren	Laufzeit zwischen 3 und 4 Jahren	Laufzeit zwischen 4 und 5 Jahren	Laufzeit zwischen 5 und 6 Jahren	Laufzeit zwischen 6 und 7 Jahren	Laufzeit zwischen 7 und 8 Jahren	Laufzeit zwischen 8 und 9 Jahren	Laufzeit zwischen 9 und10Jahren	Laufzeit zwischen 10 und15Jahren	Laufzeit zwischen 15 und20Jahren	Laufzeit länger als 20 Jahre	Nominalbetrag	Prozentanteil mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität		Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Gewichteter durchschnittlicher Ertrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)	Täglich (Overnight)	Laufzeit zwischen Overnight und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und3Monaten	Laufzeit zwischen 3 und6Monaten	Laufzeit zwischen 6 und9Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 1,5 Jahren	Laufzeit zwischen 1,5 und 2 Jahren
			Gekauft	Verkauft																									Gekauft	Verkauft										
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270	0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340	0350	0360	0370	0380	0390
SUMME DER VERMÖGENSWERTE	0010																																							
Zentralbank	0030																																							
Interbank	0040																																							
Darlehen und Kredite	0050																																							
Schuldverschreibungen	0120																																							
Derivate, die Vermögenswerte absichern	0140																																							
Sicherungsderivate für Schuldverschreibungen	0160																																							
Sicherungsderivate für sonstige Vermögenswerte	0170																																							
Sonstige	0180																																							
Außerbilanzmäßige Vermögenswerte: Eventualforderungen	0190																																							
SUMME DER VERBINDLICHKEITEN	0200																																							
Zentralbank	0220																																							
Interbank	0230																																							
Begebene Schuldverschreibungen	0240																																							
davon: AT1 oder T2	0260																																							
NMD: für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0270																																							
davon: Kerneinlage	0290																																							
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0300																																							
NMD: nicht für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0310																																							
davon: Kerneinlage	0330																																							
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0340																																							
NMD: nichtfinanzielle Großkunden	0350																																							
davon: Kerneinlage	0370																																							
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0380																																							
NMD: finanzielle Großkunden	0390																																							
davon: operative Einlagen	0410																																							
Termineinlagen	0420																																							
Privatkundengeschäft	0440																																							
Nichtfinanzielle Großkunden	0450																																							
Finanzielle Großkunden	0460																																							
Derivate, die Verbindlichkeiten absichern	0470																																							
Sicherungsderivate für Schuldverschreibungen	0490																																							
Sicherungsderivate für sonstige Verbindlichkeiten	0500																																							
Sonstige	0510																																							
Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten: Eventualverbindlichkeiten	0520																																							
Sonstige Derivate (Nettovermögenswert/-verbindlichkeit)	0530																																							

		festverzinslich																									Zinsvariabel																									
									Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme																												Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme													
		Nominalbetrag	Prozentanteil mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität		Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Gewichteter durchschnittlicher Ertrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)	Täglich (Overnight)	Laufzeit zwischen Overnight und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und3Monaten	Laufzeit zwischen 3 und6Monaten	Laufzeit zwischen 6 und9Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 1,5 Jahren	Laufzeit zwischen 1,5 und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 3 Jahren	Laufzeit zwischen 3 und 4 Jahren	Laufzeit zwischen 4 und 5 Jahren	Laufzeit zwischen 5 und 6 Jahren	Laufzeit zwischen 6 und 7 Jahren	Laufzeit zwischen 7 und 8 Jahren	Laufzeit zwischen 8 und 9 Jahren	Laufzeit zwischen 9 und10Jahren	Laufzeit zwischen 10 und15Jahren	Laufzeit zwischen 15 und20Jahren	Laufzeit länger als 20 Jahre	Nominalbetrag	Prozentanteil mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität		Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Gewichteter durchschnittlicher Ertrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)	Täglich (Overnight)	Laufzeit zwischen Overnight und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und3Monaten	Laufzeit zwischen 3 und6Monaten	Laufzeit zwischen 6 und9Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 1,5 Jahren	Laufzeit zwischen 1,5 und 2 Jahren
			Gekauft	Verkauft																									Gekauft	Verkauft																					
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270	0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340	0350	0360	0370	0380	0390
ZUSATZINFORMATIONEN																																																		
Summe der Vermögenswerte mit MV-Auswirkungen	0570																																																
Schuldverschreibungen	0580																																																
Derivate	0590																																																
Sonstige	0600																																																
Summe der Verbindlichkeiten mit MV-Auswirkungen	0610																																																
Begebene Schuldverschreibungen	0620																																																
Derivate	0630																																																
Sonstige	0640																																																

J 07.00 – ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE INSTITUTE)

Währung:

Modellierung:

		festverzinslich																									Zinsvariabel																									
									Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme																												Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme													
		Nominalbetrag	Prozentanteil mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität		Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Gewichteter durchschnittlicher Ertrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)	Täglich (Overnight)	Laufzeit zwischen Overnight und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und3Monaten	Laufzeit zwischen 3 und6Monaten	Laufzeit zwischen 6 und9Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 1,5 Jahren	Laufzeit zwischen 1,5 und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 3 Jahren	Laufzeit zwischen 3 und 4 Jahren	Laufzeit zwischen 4 und 5 Jahren	Laufzeit zwischen 5 und 6 Jahren	Laufzeit zwischen 6 und 7 Jahren	Laufzeit zwischen 7 und 8 Jahren	Laufzeit zwischen 8 und 9 Jahren	Laufzeit zwischen 9 und10Jahren	Laufzeit zwischen 10 und15Jahren	Laufzeit zwischen 15 und20Jahren	Laufzeit länger als 20 Jahre	Nominalbetrag	Prozentanteil mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität		Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Gewichteter durchschnittlicher Ertrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)	Täglich (Overnight)	Laufzeit zwischen Overnight und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und3Monaten	Laufzeit zwischen 3 und6Monaten	Laufzeit zwischen 6 und9Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 1,5 Jahren	Laufzeit zwischen 1,5 und 2 Jahren
			Gekauft	Verkauft																									Gekauft	Verkauft																					
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270	0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340	0350	0360	0370	0380	0390
SUMME DER VERMÖGENSWERTE	0010																																																	
Zentralbank	0030																																																	
Interbank	0040																																																	
Darlehen und Kredite	0050																																																	
Schuldverschreibungen	0120																																																	
Derivate, die Vermögenswerte absichern	0140																																																	
Sonstige	0180																																																	
Außerbilanzmäßige Vermögenswerte: Eventualforderungen	0190																																																	
SUMME DER VERBINDLICHKEITEN	0200																																																	
Zentralbank	0220																																																	
Interbank	0230																																																	
Begebene Schuldverschreibungen	0240																																																	
NMD: für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0270																																																	
davon: Kerneinlage	0290																																																	
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0300																																																	
NMD: nicht für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0310																																																	
davon: Kerneinlage	0330																																																	
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0340																																																	
NMD: nichtfinanzielle Großkunden	0350																																																	
davon: Kerneinlage	0370																																																	
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0380																																																	
NMD: finanzielle Großkunden	0390																																																	
davon: operative Einlagen	0410																																																	
Termineinlagen	0420																																																	

		festverzinslich																											Zinsvariabel																											
									Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme																																																		
		Nominalbetrag	Prozentanteil mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität		Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Gewichteter durchschnittlicher Ertrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)	Täglich (Overnight)	Laufzeit zwischen Overnight und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und3Monaten	Laufzeit zwischen 3 und6Monaten	Laufzeit zwischen 6 und9Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 1,5 Jahren	Laufzeit zwischen 1,5 und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 3 Jahren	Laufzeit zwischen 3 und 4 Jahren	Laufzeit zwischen 4 und 5 Jahren	Laufzeit zwischen 5 und 6 Jahren	Laufzeit zwischen 6 und 7 Jahren	Laufzeit zwischen 7 und 8 Jahren	Laufzeit zwischen 8 und 9 Jahren	Laufzeit zwischen 9 und10Jahren	Laufzeit zwischen 10 und15Jahren	Laufzeit zwischen 15 und20Jahren	Laufzeit länger als 20 Jahre	Nominalbetrag	Prozentanteil mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität		Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Gewichteter durchschnittlicher Ertrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)	Täglich (Overnight)	Laufzeit zwischen Overnight und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und3Monaten	Laufzeit zwischen 3 und6Monaten	Laufzeit zwischen 6 und9Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 1,5 Jahren	Laufzeit zwischen 1,5 und 2 Jahren
			Gekauft	Verkauft																										Gekauft	Verkauft																							
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270	0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340	0350	0360	0370	0380	0390
Privatkundengeschäft	0440																																																					
Nichtfinanzielle Großkunden	0450																																																				
Finanzielle Großkunden	0460																																																				
Derivate, die Verbindlichkeiten absichern	0470																																																				
Sonstige	0510																																																				
Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten: Eventualverbindlichkeiten	0520																																																				
Sonstige Derivate (Nettovermögenswert/-verbindlichkeit)	0530																																																				
ZUSATZINFORMATIONEN																																																					
Summe der Vermögenswerte mit MV-Auswirkungen	0570																																																				
Schuldverschreibungen	0580																																																				
Derivate	0590																																																				
Sonstige	0600																																																				
Summe der Verbindlichkeiten mit MV-Auswirkungen	0610																																																				
Begebene Schuldverschreibungen	0620																																																				
Derivate	0630																																																				
Sonstige	0640																																																				

J 08.00 – RELEVANTE PARAMETER

Währung:

		Nominalbetrag	Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Basisszenario (vertraglich)	Basisszenario (verhaltensabhängig)	Paralleler Aufwärtsschock	Paralleler Abwärtsschock	Steepener-Schock	Flattener-Schock	Kurzfristzins-Aufwärtsschock	Kurzfristzins-Abwärtsschock
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
NMD – Verhaltensmodellierung											
Durchschnittliche Zinsanpassungstermine vor und nach der Modellierung											
NMD: für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0010										
davon: Kerneinlage	0020										
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0030										
NMD: nicht für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0040										
davon: Kerneinlage	0050										

		Nominalbetrag	Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Basisszenario (vertraglich)	Basisszenario (verhaltensabhängig)	Paralleler Aufwärtsschock	Paralleler Abwärtsschock	Steepener-Schock	Flattener-Schock	Kurzfristzins-Aufwärtsschock	Kurzfristzins-Abwärtsschock
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0060										
NMD: nichtfinanzielle Großkunden	0070										
davon: Kerneinlage	0080										
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0090										
NMD: finanzielle Großkunden	0100										
davon: operative Einlagen	0110										
Weitergabequote über einen Zeithorizont von einem Jahr											
NMD: für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0120										
NMD: nicht für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0130										
NMD: nichtfinanzielle Großkunden	0140										
NMD: finanzielle Großkunden	0150										
Festverzinslich – Risiko der vorzeitigen Rückzahlung											
Durchschnittliche Zinsanpassungstermine vor und nach der Modellierung											
Darlehen und Kredite	0160										
davon: notleidend	0170										
Privatkundengeschäft	0180										
davon: wohnimmobilienbesichert	0190										
Nichtfinanzielle Großkunden	0200										
Finanzielle Großkunden	0210										
Schuldverschreibungen	0220										
Bedingte vorzeitige Rückzahlungsraten (jährlicher Durchschnitt)											
Darlehen und Kredite	0230										
davon: notleidend	0240										
Privatkundengeschäft	0250										
davon: wohnimmobilienbesichert	0260										

		Nominalbetrag	Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Basisszenario (vertraglich)	Basisszenario (verhaltensabhängig)	Paralleler Aufwärtsschock	Paralleler Abwärtsschock	Steepener-Schock	Flattener-Schock	Kurzfristzins-Aufwärtsschock	Kurzfristzins-Abwärtsschock
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
Nichtfinanzielle Großkunden	0270										
Finanzielle Großkunden	0280										
Schuldverschreibungen	0290										
Festverzinslich – vorzeitige Kündigung											
Durchschnittliche Zinsanpassungstermine vor und nach der Modellierung											
Termineinlagen	0300										
Privatkundengeschäft	0310										
Nichtfinanzielle Großkunden	0320										
Finanzielle Großkunden	0330										
Vorzeitige Kündigungsraten (kumulativer Durchschnitt)											
Termineinlagen	0340										
Privatkundengeschäft	0350										
Nichtfinanzielle Großkunden	0360										
Finanzielle Großkunden	0370										

J 09.00 – RELEVANTE PARAMETER (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE UND ‚ANDERE' INSTITUTE)

Währung:

		Nominalbetrag	Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Basisszenario (vertraglich)	Basisszenario (verhaltensabhängig)	Paralleler Aufwärtsschock	Paralleler Abwärtsschock	Steepener-Schock	Flattener-Schock	Kurzfristzins-Aufwärtsschock	Kurzfristzins-Abwärtsschock
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
NMD – Verhaltensmodellierung											
Durchschnittliche Zinsanpassungstermine vor und nach der Modellierung											
NMD: für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0010										
davon: Kerneinlage	0020										
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0030										
NMD: nicht für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen	0040										
davon: Kerneinlage	0050										
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0060										
NMD: nichtfinanzielle Großkunden	0070										
davon: Kerneinlage	0080										
davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen	0090										
NMD: finanzielle Großkunden	0100										
davon: operative Einlagen	0110										
Festverzinslich – Risiko der vorzeitigen Rückzahlung											
Durchschnittliche Zinsanpassungstermine vor und nach der Modellierung											
Darlehen und Kredite	0160										

		Nominalbetrag	Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt	Basisszenario (vertraglich)	Basisszenario (verhaltensabhängig)	Paralleler Aufwärtsschock	Paralleler Abwärtsschock	Steepener-Schock	Flattener-Schock	Kurzfristzins-Aufwärtsschock	Kurzfristzins-Abwärtsschock
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
Schuldverschreibungen	0220										
Bedingte vorzeitige Rückzahlungsraten (Durchschnitt)											
Darlehen und Kredite	0230										
Schuldverschreibungen	0290										
Festverzinslich – vorzeitige Kündigung											
Durchschnittliche Zinsanpassungstermine vor und nach der Modellierung											
Termineinlagen	0300										
Vorzeitige Kündigungsraten (Durchschnitt)											
Termineinlagen	0340										

J 10.00 – QUALITATIVE ANGABEN

10.1 **Allgemeine qualitative Angaben**

Ansatz für die Schätzungen der aufsichtlichen Ausreißertests für die NII und den EVE		
Für die Zwecke der aufsichtlichen Ausreißertests verwendeter Ansatz (NII/EVE)	0010	
Anforderung der zuständigen Behörde (NII/EVE)	0020	
NII-Methodik		
Methodik (NII)	0030	
Bedingte Zahlungsströme (NII)	0040	
Optionsrisiko (NII)	0050	
Basisrisiko (NII)	0060	
EVE-Methodik		
Methodik (EVE)	0070	

Bedingte Zahlungsströme (EVE)	0080	
Optionsrisiko (EVE)	0090	
Basisrisiko (EVE)	0100	
Handelsspannen/andere Spread-Komponenten (EVE)	0110	
Anwendungsbereich/Erheblichkeitsschwellen (NII/EVE)		
Strafgebühren für die vorzeitige Rückzahlung von Krediten	0120	
Pensionsverpflichtungen/Vermögenswerte aus Pensionsplänen	0130	
Notleidende Risikopositionen	0140	
Kreditzusagen für festverzinsliche Darlehen	0150	
Risiko der vorzeitigen Rückzahlung	0160	
Risiko einer vorzeitigen Kündigung	0170	
Zusätzliche qualitative Angaben		
Allgemeiner Ansatz für die NMD-Modellierung	0180	
Ermittlung der Salden der NMD-Kerneinlagen	0190	
Relevante Faktoren für NMD-Salden	0200	
Salden der NMD-Kerneinlagen (Zuordnung von Salden der Kerneinlagen)	0210	
Fünfjahresobergrenze für die Zinsanpassung von NMD für das IRRBB-Risikomanagement	0220	
Ausnahmen von der Fünfjahresobergrenze für die Zinsanpassung von NMD	0230	
Modellierung operativer NMD von Finanzkunden	0240	
Zinsbedingte Veränderungen der Bilanzstruktur	0250	
Minderung des IRRBB und Absicherungsstrategien (EVE)	0260	
Minderung des IRRBB und Absicherungsstrategien (NII)	0270	
Aufsichtliche Ausreißertests für die NII-Risikomessgröße im Rahmen des IMS-Ansatzes – Weitergabequote von Privatkundentermineinlagen	0280	
Aufsichtliche Ausreißertests für die NII-Risikomessgröße im Rahmen des IMS-Ansatzes – Weitergabequote von festverzinslichen Privatkundenkrediten	0290	
Basisrisiko	0300	
CSRBB	0310	

10.2 **Qualitative Angaben ‚für jede Währung gesondert'**

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/855/oj

Währung:

Risikofreie Zinsstrukturkurve (Diskontierung in aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE)	0320	
Risikofreie Zinsstrukturkurve (interne Risikomessgröße für den EVE)	0330	
Änderung wesentlicher Annahmen (EVE)	0340	
Änderung wesentlicher Annahmen (NII)	0350	
Zinsuntergrenze nach dem Schock (NII/EVE)	0360	

J 11.00 – QUALITATIVE ANGABEN (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE UND ‚ANDERE' INSTITUTE)

11.1 **Allgemeine qualitative Angaben (vereinfacht)**

Ansatz für die Schätzungen der aufsichtlichen Ausreißertests für die NII und den EVE		
Für die Zwecke der aufsichtlichen Ausreißertests verwendeter Ansatz (NII/EVE)	0010	
Anforderung der zuständigen Behörde (NII/EVE)	0020	
NII-Methodik		
Methodik (NII)	0030	
Bedingte Zahlungsströme (NII)	0040	
Optionsrisiko (NII)	0050	
Basisrisiko (NII)	0060	
EVE-Methodik		
Methodik (EVE)	0070	
Bedingte Zahlungsströme (EVE)	0080	
Optionsrisiko (EVE)	0090	
Basisrisiko (EVE)	0100	
Handelsspannen/andere Spread-Komponenten (EVE)	0110	
Anwendungsbereich/Erheblichkeitsschwellen (NII/EVE)		
Strafgebühren für die vorzeitige Rückzahlung von Krediten	0120	
Pensionsverpflichtungen/Vermögenswerte aus Pensionsplänen	0130	

Notleidende Risikopositionen	0140	
Kreditzusagen für festverzinsliche Darlehen	0150	
Risiko der vorzeitigen Rückzahlung	0160	
Risiko einer vorzeitigen Kündigung	0170	
Zusätzliche qualitative Angaben		
Allgemeiner Ansatz für die NMD-Modellierung	0180	
Ermittlung der Salden der NMD-Kerneinlagen	0190	
Relevante Faktoren für NMD-Salden	0200	
Salden der NMD-Kerneinlagen (Zuordnung von Salden der Kerneinlagen)	0210	
Fünfjahresobergrenze für die Zinsanpassung von NMD für das IRRBB-Risikomanagement	0220	
Ausnahmen von der Fünfjahresobergrenze für die Zinsanpassung von NMD	0230	
Modellierung operativer NMD von Finanzkunden	0240	
Minderung des IRRBB und Absicherungsstrategien (EVE)	0260	
Minderung des IRRBB und Absicherungsstrategien (NII)	0270	
Aufsichtliche Ausreißertests für die NII-Risikomessgröße im Rahmen des IMS-Ansatzes – Weitergabequote von Privatkundentermineinlagen	0280	
Aufsichtliche Ausreißertests für die NII-Risikomessgröße im Rahmen des IMS-Ansatzes – Weitergabequote von festverzinslichen Privatkundenkrediten	0290	
Basisrisiko	0300	
CSRBB	0310	

11.2 **Qualitative Angaben ‚für jede Währung gesondert' (vereinfacht)**

Währung:

Risikofreie Zinsstrukturkurve (Diskontierung in aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE)	0320	
Risikofreie Zinsstrukturkurve (interne Risikomessgröße für den EVE)	0330	
Zinsuntergrenze nach dem Schock (NII/EVE)	0360“	

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/855/oj

ANHANG II

„ANHANG XXIX

ERLÄUTERUNGEN ZUR MELDUNG DES ZINSRISIKOS IM ANLAGEBUCH

Inhaltsverzeichnis

Seite

TEIL I 2

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 24

1. Struktur 24
2. Umfang der Berichterstattung 24
3. Behandlung von festverzinslichen/zinsvariablen Instrumenten 24
4. Behandlung von Optionen 25
5. Vorzeichenkonvention 25
6. Abkürzungen 25
7. Sonstige Konventionen 26

TEIL II 5

BEWERTUNG DES IRRBB: AUFSICHTLICHE AUSREIßERTESTS DES EVE UND DER NII UND VERÄNDERUNGEN DES MV (J 01.00) 26

1. Allgemeine Hinweise 26
2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 26

TEIL III 9

AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN (J 02.00, J 03.00 und J 04.00) 29

1. Allgemeine Hinweise 29
2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 29

TEIL IV 18

ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME (J 05.00, J 06.00 und J 07.00) 36

1. Allgemeine Hinweise 36
2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen: 37

TEIL V 22

RELEVANTE PARAMETER (J 08.00 und J 09.00) 39

1. Allgemeine Hinweise 39
2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 39

TEIL VI 25

QUALITATIVE ANGABEN (J 10.00 und J 11.00) 41

1. Allgemeine Hinweise 41
2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 42

TEIL I

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Struktur

1.1. Dieser Anhang enthält Erläuterungen zu den Meldebögen für das Zinsrisiko im Anlagebuch (Interest Rate Risk in the Banking Book; IRRBB).

1.2. Dieser Anhang besteht aus fünf verschiedenen Meldebögen:

a) Bewertung des IRRBB: aufsichtliche Ausreißertests des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals und der Nettozinserträge und Veränderungen des Marktwerts (J 01.00);

b) Aufschlüsselung der Sensitivitätsschätzungen für das Zinsrisiko im Anlagebuch (J 02.00, J 03.00 und J 04.00);

c) Zinsreagible Zahlungsströme für das Zinsrisiko im Anlagebuch (J 05.00, J 06.00 und J 07.00);

d) relevante Parameter für die Verhaltensmodellierung (J 08.00 und J 09.00);

e) qualitative Angaben (J 10.00 und J 11.00).

1.3. Zu jedem Meldebogen werden Rechtsgrundlagen angegeben. Dieser Anhang enthält weitere Einzelheiten zu allgemeineren Aspekten der Meldungen für die einzelnen Meldebogenblöcke sowie Erläuterungen zu spezifischen Positionen.

1.4. Die Institute legen die Meldebögen in der Berichtswährung vor, unabhängig von der tatsächlichen Währung der Vermögenswerte, der Schulden und den außerbilanzmäßigen Geschäften. Andere Währungen als die Berichtswährung sind zu dem am Stichtag geltenden Devisenreferenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) in die Berichtswährung umzurechnen. Die Institute legen die nach den entsprechenden Währungen aufgeschlüsselten Meldebögen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 der Kommission ([1]) getrennt vor.

1.5. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 berücksichtigen die Institute bei ihren Berechnungen gegebenenfalls automatische und verhaltensabhängige Optionen, es sei denn, es ist etwas anderes angegeben.

2. Umfang der Berichterstattung

Die Institute rechnen ihre Schätzungen des IRRBB hoch und stellen Informationen über ihre Zinsrisiken aus zinsreagiblen Positionen im Anlagebuch im Rahmen der aufsichtlichen Ausreißertests bereit (Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856). Insbesondere berücksichtigen die Institute alle Instrumente nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis f und Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.

3. Behandlung von festverzinslichen/zinsvariablen Instrumenten

Werden für festverzinsliche oder zinsvariable Instrumente getrennte Angaben verlangt, gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Festverzinsliches Instrument“ bedeutet „festverzinsliches Instrument“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857 der Kommission ([2]). Insbesondere:

i) Instrumente ohne bestimmte vertragliche Laufzeit (d. h. unbefristete Produkte), deren Zinszahlungsströme nicht vertraglich oder gesetzlich an die Entwicklung eines externen Referenzwerts oder eines intern verwalteten Index des Instituts gebunden sind, sondern im Ermessen des Instituts oder einer staatlichen Behörde liegen,

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2024/856 der Kommission vom 1. Dezember 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung aufsichtlicher Schockszenarien, gemeinsamer Modell- und Parameterannahmen sowie der Bedeutung der Angabe „stark rückläufig“ (ABl. L, 2024/856, dd.mm.yyyy, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/856/oj).

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2024/857 der Kommission vom 1. Dezember 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung einer standardisierten Methode und einer vereinfachten standardisierten Methode zur Bewertung der Risiken, die sich aus möglichen Zinsänderungen ergeben und sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals als auch auf die Nettozinserträge bei Geschäften des Anlagebuchs eines Instituts auswirken (ABl. L, 2024/857, dd.mm.yyyy, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/857/oj).

ii) Instrumente mit einer bestimmten vertraglichen Laufzeit, bei denen die Zinszahlungsströme von Beginn an und bis zur Fälligkeit des Instruments festgelegt sind oder bei denen die vertraglich festgelegte Zinsanpassung in über einem Jahr erfolgt, oder wenn Veränderungen ihrer Vergütung — jederzeit während der Laufzeit des Vertrags — im Ermessen des Instituts oder einer staatlichen Stelle liegen.

b) „Zinsvariables Instrument“ bedeutet „zinsvariables Instrument“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857. Insbesondere:

i) Instrumente ohne eine bestimmte vertragliche Laufzeit (d. h. unbefristete Produkte), bei denen die Zinszahlungsströme nicht im Ermessen des Instituts oder einer staatlichen Stelle liegen, sondern vertraglich oder gesetzlich an die Entwicklung eines externen Referenzwerts oder eines intern verwalteten Index des Instituts gebunden sind,

ii) Instrumente mit einer bestimmten vertraglichen Laufzeit, bei denen die Zinszahlungsströme nicht von Beginn an und bis zur Fälligkeit des Instruments festgelegt sind, deren vertragliche Zinsanpassung in weniger als oder in genau einem Jahr erfolgt und bei denen Veränderungen der Vergütung während der Laufzeit des Vertrags nicht im Ermessen des Instituts oder einer staatlichen Stelle liegen.

4. **Behandlung von Optionen**

Werden gesonderte Angaben zu Optionen verlangt, legen die Institute die Meldungen wie folgt vor:

a) eingebettete Optionen zusammen mit ihrem jeweiligen Basisinstrument;

b) explizite/eigenständige Optionen getrennt von jeder anderen Art von Bilanzpositionen als derivative Instrumente (d. h. diese Optionen sind zusammen mit dem gesicherten Grundgeschäft auszuweisen).

5. **Vorzeichenkonvention**

5.1. Im Allgemeinen geben die Institute die Werte in den Meldebögen mit positivem Vorzeichen an. In Währungseinheiten ausgedrückte Zahlen, die sich auf die Höhe des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals, die Höhe der Nettozinserträge und die Höhe des Marktwerts beziehen, sind im Allgemeinen mit positivem Vorzeichen zu melden, unabhängig davon, ob sie sich auf einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit beziehen, wobei jedoch Ausnahmen zu beachten sind: Diese treten ein, wenn die Höhe des Nettozinsertrags negativ ist, wenn der Zinsaufwand höher ist als die Zinserträge im Basisszenario oder im Falle von Derivaten, bei denen die saldierten Werte der Derivatkontrakte zu melden sind.

5.2. Die Institute melden die Veränderungen (Δ) des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals, der Nettozinserträge und des Marktwerts mit positivem oder negativem Vorzeichen, je nach Änderung. Die Institute berechnen die Änderung (Δ) als Differenz zwischen dem wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals, dem Nettozinsertrag und dem Marktwert unter den Schockszenarien abzüglich des Basisszenarios. Die Sensitivitäten des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals (und des Marktwerts) eines bestimmten Vermögenswerts oder einer bestimmten Verbindlichkeit werden mit einem positiven Vorzeichen gemeldet, wenn der wirtschaftliche Wert des Eigenkapitals (und Marktwert) dieses Vermögenswerts oder dieser Verbindlichkeit unter einem bestimmten Zinssatzszenario steigt. Ebenso sind Nettozinsertragssensitivitäten eines bestimmten Vermögenswerts oder einer bestimmten Verbindlichkeit mit positivem Vorzeichen zu melden, wenn der Zinsertrag dieses Vermögenswerts oder der Zinsaufwand dieser Verbindlichkeit in einem konkreten Zinssatzszenario steigt.

5.3. Bei Datenpunkten, die sich auf nominelle Risiken oder Buchwerte beziehen, gilt die gleiche Regel: Die Institute melden Werte mit positivem Vorzeichen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

5.4. Die Institute melden die Parameter mit positivem Vorzeichen, unabhängig davon, ob sich diese Parameter auf einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit beziehen, und unabhängig davon, ob diese Parameter den Wert der Messgrößen des IRRBB erhöhen oder verringern. Es kann einige Ausnahmefälle geben, in denen Institute Parameter mit negativem Vorzeichen melden, einschließlich der durchschnittlichen Rendite von Vermögenswerten/Verbindlichkeiten, wenn die letzte Zinsanpassung auf einem negativen Marktzinsumfeld beruhte.

6. **Abkürzungen**

„EVE“ steht für den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals, „NII“ steht für Nettozinserträge, „MV“ steht für Marktwert, „SOT“ steht für aufsichtliche Ausreißertests, „NMD“ steht für unbefristete Einlagen, „IMS“ steht für internes Messsystem und „SA“ steht für Standardansatz.

7. **Sonstige Konventionen**

7.1. In diesem Anhang wird durchgängig auf die Delegierte Verordnung (EU) 2024/856 oder „technische Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests“ und die Delegierte Verordnung (EU) 2024/857 oder „technische Regulierungsstandards zu Standardansätzen“ verwiesen. Wird im Text auf die Begriffsbestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857 verwiesen, gelten diese Begriffsbestimmungen für alle meldenden Institute (und nicht nur für diejenigen, die Standardansätze anwenden).

7.2. Die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857 finden auf diesen Anhang Anwendung.

TEIL II

BEWERTUNG DES IRRBB: AUFSICHTLICHE AUSREIßERTESTS DES EVE UND DER NII UND VERÄNDERUNGEN DES MV (J 01.00)

1. **Allgemeine Hinweise**

1.1. Der Meldebogen J 01.00 enthält die Niveaus und Veränderungen des EVE (Δ EVE) und die Niveaus und Veränderungen der NII (Δ NII), die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 berechnet werden, sowie das Niveau und die Veränderungen des MV, die gemäß den internen Risikomanagementkriterien unter Berücksichtigung eines einjährigen Zeithorizonts und der Annahme einer konstanten Bilanz berechnet werden. Er enthält unter anderem das spezifizierte Ausmaß von Zinsschocks für Währungen, die nicht in Teil A des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 genannt sind, und die Verhältnisse der Δ EVE und der Δ NII zum Kernkapital gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die Δ EVE und Δ NII unter den ungünstigsten Szenarien und das Niveau des EVE und der NII unter dem Basisszenario sowie die Δ EVE, Δ NII und Δ MV unter bestimmten regulatorischen Zinsschockszenarien.

1.2. Dieser Meldebogen ist für jede Währung, die in die Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 einbezogen wird, sowie für das Aggregat aller Währungen, für die Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung gilt, getrennt zu übermitteln. Bei der Berechnung der aggregierten Veränderungen (für alle Währungen) für jedes Zinsschockszenario gilt Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.

2. **Erläuterungen zu bestimmten Positionen**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0090	**Wirtschaftlicher Wert des Eigenkapitals** Schätzungen des EVE, die gemäß Artikel 98 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 berechnet werden. In Bezug auf die Modell- und Parameterannahmen, die nicht in Artikel 3 der Delegierten Verordnung aufgeführt sind, verwenden die Institute diejenigen Annahmen, die sie bei ihrer Messung und Steuerung des IRRBB verwenden, d. h. interne Messmethoden, den Standardansatz bzw. den vereinfachten Standardansatz, je nach Anwendungsfall.
0010	**Δ EVE im ungünstigsten Szenario** Die Veränderung des EVE in den aufsichtlichen Schockszenarien im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856, durch die der größte Rückgang des EVE verursacht wird. In dieser Zeile wird das ungünstigste Ergebnis der Werte in den Zeilen 0040 bis 0090 angegeben.
0020	**Δ EVE-Verhältnis im ungünstigsten Szenario** Das Verhältnis zwischen dem in Zeile 0010 gemeldeten Wert und dem gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Wert.
0030-0090	**EVE im Basis- und in aufsichtlichen Schockszenarien** EVE-Niveau im Basisszenario und Veränderungen des EVE (d. h. Δ EVE) in aufsichtlichen Schockszenarien im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.
0030	**EVE-Niveau im Basisszenario** EVE-Niveau in den Basiszinsszenarien des Stichtags.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0040	**Δ EVE bei parallelem Aufwärtsschock** EVE-Veränderung im Szenario „paralleler Aufwärtsschock“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.
0050	**Δ EVE bei parallelem Abwärtsschock** EVE-Veränderung im Szenario „paralleler Abwärtsschock“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.
0060	**Δ EVE bei Steepener-Schock** EVE-Veränderung im Szenario „Steepener-Schock“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.
0070	**Δ EVE bei Flattener-Schock** EVE-Veränderung im Szenario „Flattener-Schock“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.
0080	**Δ EVE bei kurzem Aufwärtszinsschock** EVE-Veränderung im Szenario „Aufwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.
0090	**Δ EVE bei kurzem Abwärtszinsschock** EVE-Veränderung im Szenario „Abwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.
0100-0140	**Nettozinserträge** NII im Sinne von Artikel 98 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856. In Bezug auf die Modell- und Parameterannahmen, die nicht in Artikel 4 der Delegierten Verordnung aufgeführt sind, verwenden die Institute diejenigen Annahmen, die sie bei ihrer Messung und Steuerung des IRRBB verwenden, d. h. interne Messmethoden, den Standardansatz bzw. den vereinfachten Standardansatz, je nach Anwendungsfall. Die Institute berücksichtigen die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (d. h. das „Hedge Accounting“) und klammern die Auswirkungen der in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten aus.
0100	**Δ NII im ungünstigsten Szenario** Die Veränderung der einjährigen NII in den aufsichtlichen Schockszenarien im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856, durch die der größte Rückgang der NII verursacht wird. In dieser Zeile wird das ungünstigste Ergebnis der Werte in den Zeilen 0130 bis 0140 angegeben.
0110	**Δ NII- Verhältnis im ungünstigsten Szenario** Das Verhältnis zwischen dem in Zeile 0100 gemeldeten Wert und dem gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Kernkapital.
0120-0140	**NII im Basis- und im aufsichtlichen Schockszenario** NII-Niveau im Basisszenario und Δ NII in aufsichtlichen Schockszenarien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.
0120	**NII-Niveau im Basisszenario** NII-Niveau im Basiszinsszenario des Stichtags.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0130	**Δ NII bei parallelem Aufwärtsschock** Veränderung der NII im Szenario „paralleler Aufwärtsschock“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.
0140	**Δ NII bei parallelem Abwärtsschock** Veränderung der NII im Szenario „paralleler Abwärtsschock“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.
0150-0170	**Marktwertveränderungen im IMS** **MV im Basis- und im aufsichtlichen Schockszenario** Prognosen der Veränderungen des MV (Δ MV) des Buchwerts über einen Zeithorizont von einem Jahr im Basisszenario und in den aufsichtlichen Schockszenarien sind entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder direkt im Eigenkapital (z. B. über das sonstige Gesamtergebnis) auszuweisen. Die Institute melden die Δ MV abzüglich der Auswirkungen der Erfassung von Sicherungsgeschäften (d. h. Bilanzierung von Sicherungsgeschäften) und lassen die Auswirkungen der in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten außer Acht (effektiver Bestandteil von Derivaten, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme zur Absicherung von Posten mit fortgeführten Anschaffungskosten eingesetzt werden). Die Institute verwenden für die aufsichtlichen Schockszenarien im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857 die Prognosen der Δ MV gemäß dem IMS für IRRBB des Instituts oder gegebenenfalls Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856. Der Gesamtumfang und die Zusammensetzung des Betrags, dessen Wert auf die Δ MV reagiert, werden beibehalten, indem fällig werdende Instrumente durch neue Instrumente ersetzt werden, die in Bezug auf Währung und Nominalbetrag des Instruments vergleichbare Merkmale aufweisen. Die Risikoschätzungen, aus denen die relevanten Parameter abgeleitet werden, entsprechen denjenigen, die für die Berechnung der SOT verwendet werden, gegebenenfalls einschließlich Verhaltensmodellierung und automatischer Optionalität.
0150	**Niveau des MV-Werts im Basisszenario** MV-Niveau im Basiszinsszenario des Stichtags.
0160	**Δ MV bei parallelem Aufwärtsschock** Veränderung des MV im Szenario „paralleler Aufwärtsschock“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.
0170	**Δ MV bei parallelem Abwärtsschock** Veränderung des MV im Szenario „paralleler Abwärtsschock“ gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856.
0180-0200	**Sonstige Währungen: Ausmaß der Zinsschocks** Teil B des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856. Zinsschocks für Währungen, die gemäß Teil B des Anhangs und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 kalibriert sind. Das Ausmaß der Zinsschocks ist in Basispunkten und in absoluten Werten anzugeben. Das Ausmaß des Schocks stellt die Differenz (Δ R) zum risikolosen Zinssatz dar. Diese Zeilen sind nicht für Währungen zu melden, die in Teil A des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 aufgeführt sind. Sie sind gemäß Artikel 1 Absatz 4 der genannten Verordnung nur für die in den aufsichtlichen Ausreißertests berücksichtigten Währungen zu melden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0180	**Paralleler Schock** Ausmaß des parallelen Zinsschocks in Basispunkten, die gemäß Teil B des Anhangs und Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 kalibriert sind.
0190	**Kurzer Zinsschock** Ausmaß des kurzen Zinsschocks in Basispunkten, die gemäß dem kurzen Schock im Sinne von Teil B des Anhangs und Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 kalibriert sind.
0200	**Langer Zinsschock** Ausmaß des langen Zinsschocks in Basispunkten, die gemäß dem langen Schock im Sinne von Teil B des Anhangs und Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 kalibriert sind.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Betrag** Das angegebene Ausmaß der Zinsschocks ist in Basispunkten (bps) zu melden, die **Δ** EVE und **Δ** NII sind sowohl als Verhältnisse als auch als Beträge zu melden (wie in den Anweisungen zu den Zeilen angegeben). Die Beträge sind in der Meldewährung anzugeben.

TEIL III

AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN (J 02.00, J 03.00 und J 04.00)

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Die Meldebögen J 02.00, J 03.00 und J 04.00 enthalten weitere Aufschlüsselungen der Schätzungen eines Instituts zu den IRRBB-Sensitivitäten der aufsichtlichen Ausreißertests (Delegierte Verordnung (EU) 2024/856) und Veränderungen des Marktwerts (internes Risikomanagement mit einem Zeithorizont von einem Jahr und der Annahme einer konstanten Bilanz), einschließlich verhaltensabhängiger/bedingter und automatischer Optionalität für eine bestimmte Aufschlüsselung der Bilanzpositionen.

1.2. Die Institute melden den Inhalt dieser Meldebögen einzeln für jede Währung, in der das Institut Positionen hat, bei denen der Buchwert der auf eine Währung lautenden finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten 5 % oder mehr der gesamten finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs ausmacht, oder weniger als 5 %, wenn die Summe der in die Berechnung einbezogenen finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten weniger als 90 % der gesamten finanziellen Vermögenswerte (ohne Sachanlagen) oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs beträgt.

2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Summe der Vermögenswerte** Summe der zinsreagiblen Vermögenswerte im Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856, unabhängig von der Bilanzierungsmethode. Diese Reihe beinhaltet Folgendes: — Forderungen gegenüber Zentralbanken, — Forderungen im Interbankensystem, — Darlehen und Kredite, — Schuldverschreibungen, — Derivate, die Vermögenswerte absichern,

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— Sonstiges. Die Institute melden IRRBB-Risikopositionen für Vermögenswerte, die nicht vom harten Kernkapital (CET1) abgezogen werden, das gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt wird, mit Ausnahme von Sachanlagen wie Immobilien, sowie Beteiligungspositionen im Anlagebuch gemäß Artikel 133 und Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen zugewiesen.
0020	**davon: aufgrund der automatischen Optionalität** Beitrag von eingebetteten und expliziten automatischen Optionalitäten zu den zinsreagiblen Vermögenswerten im Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856, unabhängig von der Bilanzierungsmethode.
0030	**Zentralbank** Forderungen gegenüber Zentralbanken, einschließlich Guthaben und Sichtguthaben, im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe a dieser Verordnung.
0040	**Interbank** Alle Vermögenswerte, bei denen die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe c dieser Verordnung ist, mit Ausnahme von Wertpapieren und Derivate-Risikopositionen.
0050	**Darlehen und Kredite** Von Instituten gehaltene Schuldtitel, die keine Wertpapiere sind, im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 32 dieser Verordnung. In dieser Zeile werden die in den Zeilen 0030 und 0040 aufgeführten Risikopositionen nicht berücksichtigt.
0060, 0130, 0150, 0250, 0280, 0320, 0360, 0400, 0430, 0480	**davon: festverzinslich** Die Institute melden die Zahlen in Bezug auf festverzinsliche Instrumente nach der in Teil I Abschnitt 3 dieses Anhangs festgelegten Konvention.
0070	**davon: notleidend** Notleidende Darlehen und Kredite im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 und Artikel 47a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0080	**Privatkundengeschäft** Darlehen und Kredite an eine natürliche Person oder ein kleines oder mittleres Unternehmen (im Folgenden „KMU“), wenn die Risikoposition gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen für die Risikopositionsklasse Privatkunden im Rahmen des Standardansatzes oder des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) für das Kreditrisiko gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 qualifiziert werden soll, oder an ein Unternehmen, das für die Behandlung gemäß Artikel 153 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Betracht kommt, und wenn die Gesamteinlagen dieses KMU oder Unternehmens auf Gruppenbasis 1 Mio. EUR nicht übersteigen. In dieser Zeile sind sowohl vertragsgemäß bediente als auch notleidende Privatkundendarlehen zu melden.
0090	**davon: wohnimmobilienbesichert** Privatkundendarlehen, die formell durch Immobilien besichert sind, ungeachtet des Verhältnisses zwischen Darlehen und Sicherheit („Beleihungssatz“) und der rechtlichen Form der Sicherheit.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0100	**Nichtfinanzielle Großkunden** Darlehen und Kredite an öffentliche Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstaben b und e dieser Verordnung. In dieser Zeile werden die in Zeile 0080 aufgeführten Forderungen nicht berücksichtigt.
0110	**Finanzielle Großkunden** Darlehen und Kredite an sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe d dieser Verordnung.
0120	**Schuldverschreibungen** Vom Institut gehaltene Schuldtitel, die als Wertpapiere ausgegeben werden und keine Darlehen im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 31 dieser Verordnung sind, einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen und Verbriefungspositionen.
0140	**Derivate, die Vermögenswerte absichern** Derivate im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]). Die Institute melden Derivate, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden, gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, da es sich bei dem abgesicherten Posten um einen zinsreagiblen Vermögenswert handelt.
0160	**Sicherungsderivate für Schuldverschreibungen** Hedge-Accounting-Derivate zur Absicherung von Vermögenswerten, die Schuldverschreibungen sind.
0170	**Sicherungsderivate für sonstige Vermögenswerte** Hedge-Accounting-Derivate zur Absicherung von Vermögenswerten, die keine Schuldverschreibungen sind.
0180	**Sonstige** Sonstige bilanzielle zinsreagible Vermögenswerte, die nicht unter die obigen Zeilen fallen, sind in dieser Zeile zu melden.
0190	**Außerbilanzielle Vermögenswerte: Eventualforderungen** In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführte außerbilanzielle Vermögenswerte, die zinsreagibel sind und in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 fallen. Zusagen über festverzinsliche Kredite mit potenziellen Kreditnehmern sind ebenfalls in dieser Zeile zu erfassen. Die Kreditzusage wird als eine Kombination aus einer Verkaufs- und einer Kaufposition gemeldet. Im Falle einer Zusage über einen festverzinslichen Kredit hat das Institut bei der Zusage anfangs eine Kaufposition und zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kredit in Anspruch genommen werden soll, eine Verkaufsposition. Die Institute melden Kaufpositionen als Vermögenswerte und Verkaufspositionen als Verbindlichkeiten. Sie melden in dieser Zeile nur Eventualinstrumente, die als Vermögenswerte qualifiziert sind.
0200	**Summe der Verbindlichkeiten** Summe der zinsreagiblen Verbindlichkeiten im Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856, unabhängig von der Bilanzierungsmethode. Diese Reihe beinhaltet Folgendes: — Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken, — Verbindlichkeiten im Interbankensystem, — ausgegebene Schuldverschreibungen,

([3]) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— unbefristete Einlagen, — Termineinlagen, — Derivate, die Verbindlichkeiten absichern, — Sonstiges.
0210	**davon: aufgrund der automatischen Optionalität** Beitrag von eingebetteten und expliziten automatischen Optionalitäten zu den zinsreagiblen Verbindlichkeiten im Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856, unabhängig von der Bilanzierungsmethode.
0220	**Zentralbank** Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe a dieser Verordnung.
0230	**Interbank** Summe der Verbindlichkeiten, deren Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe c dieser Verordnung ist, mit Ausnahme von Wertpapieren und Derivate-Risikopositionen.
0240	**Begebene Schuldverschreibungen** Vom Institut begebene Schuldtitel, keine Einlagen sind, im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 37 dieser Verordnung.
0260	**davon: AT1 oder T2** Schuldverschreibungen, die gemäß Artikel 61 oder 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 begeben werden, mit Ausnahme von unbefristeten Eigenmitteln ohne Kündigungstermin (Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856).
0270	**NMD: für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen** Unbefristete Privatkundeneinlagen, die auf einem für den Zahlungsverkehr bestimmten Konto gehalten werden, im Sinne von Artikel 1 Nummer 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857. Zu den unbefristeten, für den Zahlungsverkehr bestimmten Privatkundeneinlagen gehören unverzinsliche Konten und andere Privatkundenkonten, deren Vergütungskomponente für die Entscheidung des Kunden, Geld auf dem Konto zu halten, nicht relevant ist.
0290, 0330 und 0370	**davon: Kerneinlage** Kerneinlage von unbefristeten Einlagen im Sinne von Artikel 1 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857. NMD, die stabil sind und auch bei erheblichen Veränderungen des Zinsumfelds wahrscheinlich nicht angepasst werden, oder andere Einlagen, deren begrenzte Elastizität gegenüber Zinsänderungen von den Instituten modelliert werden muss.
0300, 0340 und 0380	**davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen** Risikopositionen in regulierten Spareinlagen im Sinne von Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, jedoch nicht auf den zentralisierten Teil beschränkt, oder solche mit wesentlichen wirtschaftlichen oder fiskalischen Einschränkungen im Falle einer Abhebung, für die das Institut das maximale gewichtete durchschnittliche Zinsanpassungsdatum nicht auf fünf Jahre beschränkt.
0310	**NMD: nicht für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen** Unbefristete Privatkundeneinlagen, die auf einem nicht für den Zahlungsverkehr bestimmten Konto gehalten werden, im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857. Sonstige Privatkundeneinlagen, die nicht als „NMD: für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen“ gelten, gelten als auf einem nicht für den Zahlungsverkehr bestimmten Konto geführt. Zu den nicht für den Zahlungsverkehr bestimmten Privatkundeneinlagen gehören insbesondere Privatkundenkonten (einschließlich regulierter Konten), deren Vergütungskomponente für die Entscheidung des Kunden, Geld auf dem Konto zu halten, relevant ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0350	**NMD: Nichtfinanzielle Großkunden** Großkundeneinlagen im Sinne von Artikel 1 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857, bei denen es sich um NMD von öffentlichen Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstaben b und e dieser Verordnung handelt.
0390	**NMD: Finanzielle Großkunden** Großkundeneinlagen im Sinne von Artikel 1 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857, bei denen es sich um NMD von Gegenparteien im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe d dieser Verordnung handelt.
0410	**davon: operative Einlagen** NMD, die nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ([4]) als operative Einlagen eingestuft werden.
0420	**Termineinlagen** Nichtübertragbare Einlagen, die der Einleger nicht vor einer vereinbarten Fälligkeit abheben darf oder die vorzeitig abgehoben werden können, sofern dem Einleger Kosten und Gebühren für die vorzeitige Abhebung (vorzeitige Rückzahlung) in Rechnung gestellt werden. Dieser Posten umfasst administrativ regulierte Spareinlagen, bei denen das Kriterium der Laufzeit nicht relevant ist. Wenngleich Einlagen mit vereinbarter Laufzeit die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung nach vorheriger Mitteilung aufweisen oder unter Zahlung bestimmter Vertragsstrafen auf Verlangen früher rückzahlbar sein können, werden diese Merkmale nicht für Klassifizierungszwecke verwendet. In dieser Zeile werden die in den Zeilen 0220 und 0230 aufgeführten Forderungen nicht berücksichtigt.
0440	**Privatkundengeschäft** Diese Reihe beinhaltet Termineinlagen von Privatkunden.
0450	**Nichtfinanzielle Großkunden** Termineinlagen von nichtfinanziellen Großkunden. Großkundeneinlagen im Sinne von Artikel 1 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857, bei denen es sich um andere Einlagen als NMD von öffentlichen Haushalten und NFK im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstaben b und e dieser Verordnung handelt.
0460	**Finanzielle Großkunden** Termineinlagen von finanziellen Großkunden. Großkundeneinlagen im Sinne von Artikel 1 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857, bei denen es sich um andere Einlagen als NMD von Gegenparteien im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe d dieser Verordnung handelt.
0470	**Derivate, die Verbindlichkeiten absichern** Derivate, die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definiert sind. Die Institute melden Derivate, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden, gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, da es sich bei dem gesicherten Posten um eine zinsreagible Verbindlichkeit handelt.
0490	**Sicherungsderivate für Schuldverschreibungen** Derivate, die Verbindlichkeiten absichern, die Schuldverschreibungen sind.
0500	**Sicherungsderivate für sonstige Verbindlichkeiten** Derivate, die Verbindlichkeiten absichern, die keine Schuldverschreibungen sind.

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/61/oj).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0510	**Sonstige** Andere bilanzielle zinsreagible Verbindlichkeiten, die nicht unter die obigen Zeilen fallen, sind in dieser Zeile zu melden.
0520	**Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten: Eventualverbindlichkeiten** Zu den außerbilanzmäßigen Posten gehören Produkte wie zinsreagible Kreditzusagen. Eventualverbindlichkeiten sind als Kombination aus einer Verkaufs- und einer Kaufposition zu betrachten. Hat das Institut eine Kreditlinie mit anderen Instituten, hat das Institut eine Kaufposition, wenn der Kredit in Anspruch genommen werden soll, und eine Verkaufsposition zum Zeitpunkt der Eröffnung der Kreditlinie. Kaufpositionen werden als Vermögenswerte gemeldet, während Verkaufspositionen als Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. In dieser Zeile sind nur die Eventualinstrumente anzugeben, die als Verbindlichkeiten gelten.
0530	**Sonstige Derivate (Nettovermögenswert/-verbindlichkeit)** Zinsderivate, die nicht als Sicherungsgeschäfte konzipiert sind, z. B. wirtschaftliche Zinsabsicherungen, die zur Absicherung des Zinsrisikos im Anlagebuch konzipiert sind, aber nicht unter die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften fallen.
0540–0640	**Zusatzinformationen**
0540	**Nettoderivate** Nettobeitrag aller Zinsderivate im Anlagebuch, unter Berücksichtigung der Zinsderivate, die Vermögenswerte (Zeile 0140) oder Verbindlichkeiten (Zeile 0470) im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften im Anlagebuch absichern, und der wirtschaftlichen Zinsabsicherungen (Zeile 0530) anderer Zinsderivate im Anlagebuch, die nicht als Sicherungsgeschäfte konzipiert sind.
0550	**Nettozinsposition ohne Derivate** Alle Zinsrisiken im Anlagebuch, einschließlich außerbilanzmäßiger Risikopositionen und ohne Zinsderivate. Insbesondere alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ohne die Auswirkungen von Derivaten.
0560	**Nettozinspositionen mit Derivaten** Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich außerbilanzmäßiger Risikopositionen und Zinsderivate.
0570	**Summe der Vermögenswerte mit MV-Auswirkungen** Summe der Vermögenswerte, bei denen MV-Veränderungen für die Gewinn- und Verlustrechnung oder das Eigenkapital relevant sind, mit Ausnahme der in Zeile 0530 ausgewiesenen Derivate, die nicht als Sicherungsgeschäfte konzipiert sind. Für Institute, die die IFRS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) anwenden, werden die Vermögenswerte des Anlagebuchs, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum beizulegenden Zeitwert (entweder über die Gewinn- und Verlustrechnung oder das sonstige Gesamtergebnis) erfasst werden, zusammen mit den Schuldverschreibungen und anderen Instrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst werden und einer Bilanzierung der Absicherung des beizulegenden Zeitwerts unterliegen. Derivate, die Vermögenswerte im Anlagebuch im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften absichern, sind in diesem Abschnitt zu melden, mit Ausnahme des effektiven Bestandteils von Derivaten zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme, die Posten zu fortgeführten Anschaffungskosten im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 absichern.
0580	**Schuldverschreibungen** Schuldverschreibungen, bei denen MV-Veränderungen für die Gewinn- und Verlustrechnung oder das Eigenkapital relevant sind. Darunter fallen Schuldtitel, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie Schuldtitel, die zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst werden und einer Bilanzierung der Absicherung des beizulegenden Zeitwerts unterliegen.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0590	**Derivate** Derivate, die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definiert sind. Derivate, die Vermögenswerte im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften absichern, sind in dieser Zeile zu melden, mit Ausnahme von Derivaten, die als Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme zur Absicherung von Posten der fortgeführten Anschaffungskosten dienen.
0600	**Sonstige** Sonstige Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie sonstige Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und einer Bilanzierung der Absicherung des beizulegenden Zeitwerts unterliegen.
0610	**Summe der Verbindlichkeiten mit MV-Auswirkungen** Summe der Verbindlichkeiten, bei denen MV-Veränderungen für die Gewinn- und Verlustrechnung oder das Eigenkapital relevant sind, ohne die in Zeile 0530 ausgewiesenen Derivate, die nicht als Sicherungsderivate konzipiert sind. Verbindlichkeiten, die nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften zum beizulegenden Zeitwert (entweder über die Gewinn- und Verlustrechnung oder das sonstige Gesamtergebnis) erfasst werden, sowie begebene Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst werden und einer Bilanzierung der Absicherung des beizulegenden Zeitwerts unterliegen. Derivate, die Verbindlichkeiten im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften absichern, sind auch in diesem Abschnitt auszuweisen, mit Ausnahme des effektiven Bestandteils von Derivaten zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme, die Posten zu fortgeführten Anschaffungskosten im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 absichern.
0620	**Begebene Schuldverschreibungen** Schuldverschreibungen, die von dem Institut als Wertpapiere begeben werden und keine Einlagen im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 37 dieser Verordnung sind und bei denen MV-Veränderungen für die Gewinn- und Verlustrechnung oder für das Eigenkapital relevant sind.
0630	**Derivate** Derivate, die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definiert sind. Unter diesem Abschnitt melden die Institute die Derivate zur Absicherung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, mit Ausnahme der Derivate, die als Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme zur Absicherung von Posten mit fortgeführten Anschaffungskosten dienen.
0640	**Sonstige** Sonstige Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie sonstige Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und einer Bilanzierung der Absicherung des beizulegenden Zeitwerts unterliegen.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Buchwert** Anhang V Teil 1 Nummer 27 dieser Verordnung.
0020	**Duration** Modifizierte Duration („Dmod“, in Jahren), einschließlich der automatischen Optionalität, wobei: Dmod = -EV01/(wirtschaftlicher Wert * 0,0001) EV01 entspricht einer Sensitivität von +1 Basispunkt (paralleler Schock) des wirtschaftlichen Werts.
0030-0090	**Wirtschaftlicher Wert des Eigenkapitals** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0010-r0090}.
0030	**EVE-Niveau — Basisszenario** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0030}.
0040	**Δ EVE — paralleler Aufwärtsschock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0040}.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0050	**Δ EVE — paralleler Abwärtsschock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0050}.
0060	**Δ EVE — Steepener-Schock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0060}.
0070	**Δ EVE — Flattener-Schock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0070}.
0080	**Δ EVE — kurzer Aufwärtszinsschock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0080}.
0090	**Δ EVE — kurzer Abwärtszinsschock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0090}.
0100-0120	**Nettozinserträge** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0100-r0140}.
0100	**NII-Niveau — Basisszenario** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0120}.
0110	**Δ NII — paralleler Aufwärtsschock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0130}.
0120	**Δ NII — paralleler Abwärtsschock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0140}.
0130-0150	**Marktwert** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0150-r0170}.
0130	**MV-Niveau — Basisszenario** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0150}.
0140	**Δ MV — paralleler Aufwärtsschock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0160}.
0150	**Δ MV — paralleler Abwärtsschock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0170}.

TEIL IV

ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME (J 05.00, J 06.00 und J 07.00)

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Die Meldebögen J 05.00, J 06.00 und J 07.00 enthalten detaillierte Informationen zu den zinsreagiblen Zahlungsströmen für die in den Meldebögen J 02.00, J 03.00 und J 04.00 ausgewiesenen Bilanzposten. Die Institute melden diese Informationen aus der EVE-Perspektive unter Berücksichtigung der in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 genannten Anforderungen und Modellannahmen sowie unter Berücksichtigung vertraglicher und verhaltensbezogener Angaben, wobei in beiden Fällen die automatische Optionalität unberücksichtigt bleibt. Die Anweisungen für die Zeilen sind dieselben wie in Teil IV Abschnitt 2 dieses Anhangs beschrieben. Des Weiteren berücksichtigen die Institute die in Teil I festgelegten Meldekonventionen, insbesondere diejenigen, die sich auf die Definition von festverzinslichen/zinsvariablen Instrumenten und auf die Behandlung von Optionen beziehen.

1.2. Die Institute melden den Inhalt dieser Meldebögen für jede Währung einzeln, in der das Institut Positionen hat, bei denen der Buchwert der auf eine Währung lautenden finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten 5 % oder mehr der gesamten finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs ausmacht, oder weniger als 5 %, wenn die Summe der in die Berechnung einbezogenen finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten weniger als 90 % der gesamten finanziellen Vermögenswerte (ohne Sachanlagen) oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs beträgt.

1.3. Die Institute melden den Inhalt dieser Meldebögen getrennt nach vertraglichen und verhaltensbezogenen Bedingungen (Modellbildung: vertraglich oder verhaltensbezogen):

a) vertraglich: nach dem vertraglichen Zinsanpassungstermin im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857, ohne Verhaltensannahmen zu berücksichtigen. Es werden nur vertragliche und rechtliche Merkmale (ohne automatische Optionen und gesetzliche Ober- und Untergrenzen) berücksichtigt. Das Zahlungsstromprofil von Produkten ohne Fälligkeit (einschließlich NMD) wird als kurzfristige variable Position (kürzester Zeitrahmen) behandelt. Es wird keine verhaltensabhängige vorzeitige Kündigung und keine vorzeitige Rückzahlung angewandt; dies entspricht einer Quote von 0 % für die bedingte vorzeitige Rückzahlung und vorzeitige Kündigung;

b) Verhaltensmodellierung im Basisszenario: nach den modellierten zinsreagiblen Zahlungsströmen, die gegebenenfalls die Verhaltensannahmen des Basisszenarios berücksichtigen.

1.4. Bei Derivaten melden die Institute die Nettobeträge der zinsreagiblen Zahlungsströme (d. h. nicht aufgeschlüsselt nach Receiver-/Payer-Abschnitten). Bei Derivaten, die Vermögenswerte absichern, wird bei der Berechnung der Nettobeträge pro Zeitfenster der Kaufabschnitt (Receiver/Vermögenswert) des Derivats mit einem positiven Vorzeichen und der Verkaufsabschnitt (Payer/Verbindlichkeit) mit einem negativen Vorzeichen berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten für den Fall, dass der Receiver-Kupon in einem Umfeld negativer Zinsen festgeschrieben wird, was auch dann mit einem negativen Vorzeichen berücksichtigt wird, wenn der Teil des Kaufabschnitts (Receiver/Vermögenswert) mit einem positiven Vorzeichen berücksichtigt wurde. Das Gegenteil gilt bei Derivaten, die Verbindlichkeiten absichern: Der Kaufabschnitt (Receiver/Vermögenswert) wird bei der Berechnung der zinsreagiblen Nettozahlungsströme mit negativem Vorzeichen, der Verkaufsabschnitt (Payer/Verbindlichkeit) mit positivem Vorzeichen berücksichtigt.

1.5. Die Institute melden in den Tabellen für Vertragsbedingungen keine Spalten für den Nominalbetrag, Informationen über automatische Optionen und Verhaltensmodellierung, die Durchschnittsrendite und die Vertragslaufzeit.

2. **Erläuterungen zu bestimmten Positionen**

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0250	**Festverzinslich** Die Institute melden die Schätzungen zu den festverzinslichen Instrumenten nach der in Teil I Abschnitt 3 dieses Anhangs festgelegten Konvention.
0260-0390	**Zinsvariabel** Die Institute melden die Schätzungen zu den zinsvariablen Instrumenten nach der in Teil I Abschnitt 3 dieses Anhangs festgelegten Konvention.
0010	**Nominalbetrag** Die Institute melden den offenen Kapitalbetrag der Instrumente. Bei Derivaten ist der offene Kapitalbetrag der Vermögensseite (Receiver) zu melden (d. h. keine Saldierung von Receiver- und Payer-Abschnitt).
0020 und 0270	**Prozentsatz mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität — gekauft** Prozentsatz des in den Spalten 0010 und 0260 gemeldeten Nominalbetrags, der den gekauften automatischen Zinsoptionen unterliegt. Die Optionalität kann sich aus eigenständigen Instrumenten ergeben, die von der Institution gekauft werden (einschließlich Untergrenzen, Obergrenzen und Swaptions), oder in die Vertragsbedingungen anderer Standard-Bankprodukte „eingebettet“ sein. Eingebettete automatische Zinsoptionen sind zusammen mit dem entsprechenden Basisinstrument (entweder Vermögenswert oder Verbindlichkeit) zu melden. Explizite automatische Zinsoptionen sind als derivative Instrumente zu melden.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Eingebettete automatisch gekaufte Optionen umfassen im Falle von zinsvariablen Risikopositionen: i) gekaufte Untergrenzen über zinsvariable Vermögenswerte (Darlehen oder Schuldverschreibungen), ii) gekaufte Obergrenzen für begebene zinsvariable Schuldverschreibungen usw. Eingebettete automatische gekaufte Optionen umfassen im Falle von Risikopositionen mit festem Zinssatz: i) festverzinsliche Schuldtitel mit einer Option der vorzeitigen Rückzahlung für das Institut („embedded bought swaption payer"), ii) festverzinsliche Schuldverschreibungen, die mit einer Option der vorzeitigen Rückzahlung für das Institut ausgegeben wurden („embedded bought swaption receiver"). Explizite automatische gekaufte Optionen sind Derivate, die Folgendes beinhalten: i) explizite gekaufte Untergrenzen, ii) explizite gekaufte Payer-Swaptions (ein Institut hat das Recht, einen Zinsswap abzuschließen, bei dem es eine feste Zielvariable zahlt), iii) explizite gekaufte Obergrenzen, iv) explizite gekaufte Receiver-Swaptions (ein Institut hat das Recht, einen Zinsswap abzuschließen, bei dem es eine feste Zielvariable erhält). Bei der Berechnung der prozentualen Risikopositionen berücksichtigen die Institute die in Teil I Abschnitt 3 über Optionen genannten Konventionen gebührend.
0030 und 0280	**Prozentsatz mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität — verkauft** Prozentsatz des in den Spalten 0010 und 0260 gemeldeten Nominalbetrags, der den veräußerten automatischen Zinsoptionen unterliegt. Die Optionalität kann sich aus eigenständigen Instrumenten ergeben, die von der Institution verkauft werden (einschließlich Untergrenzen, Obergrenzen und Swaptions), oder in die Vertragsbedingungen anderer Standard-Bankprodukte „eingebettet" sein. Eingebettete automatische Zinsoptionen sind zusammen mit ihrem entsprechenden Basisinstrument (entweder Vermögenswert oder Verbindlichkeit) zu melden. Explizite automatische Zinsoptionen sind als derivative Instrumente zu melden. Eingebettete automatische verkaufte Zinsoptionen umfassen im Falle von zinsvariablen Risikopositionen: i) verkaufte Untergrenzen über zinsvariable Vermögenswerte (Darlehen und Schuldverschreibungen), ii) verkaufte Obergrenzen für begebene zinsvariable Schuldverschreibungen usw. Bei festverzinslichen Risikopositionen enthalten eingebettete automatische verkaufte Zinsoptionen Folgendes: i) festverzinsliche Schuldverschreibungen, die mit einer Option der vorzeitigen Rückzahlung für den Emittenten begeben wurden (eingebettete verkaufte Receiver-Swaption). ii) verkaufte Untergrenzen für NMD und Termineinlagen, einschließlich gesetzlicher und implizierter Untergrenzen, iii) festverzinsliche Schuldverschreibungen, die mit einer Option der vorzeitigen Rückzahlung für den Anleger begeben werden (eingebettete verkaufte Payer-Swaption). Explizite automatische verkaufte Optionen sind Derivate, die Folgendes beinhalten: i) explizite verkaufte Obergrenzen, ii) explizite verkaufte Receiver-Swaptions (ein Institut ist verpflichtet, einen Zinsswap abzuschließen, bei dem es eine feste Zielvariable zahlt), iii) explizite verkaufte Untergrenzen, iv) explizite verkaufte Payer-Swaptions (ein Institut ist verpflichtet, einen Zinsswap abzuschließen, bei dem es eine feste Zielvariable erhält). Bei der Berechnung des prozentualen Betrags berücksichtigen die Institute die in Teil I Abschnitt 3 über Optionen genannten Konventionen gebührend.
0040 und 0290	**Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt** Prozentualer Anteil des in den Spalten 0010 und 0260 gemeldeten Nominalbetrags, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt, bei dem der Zeitpunkt oder die Höhe der Zahlungsströme vom Verhalten der Kunden abhängt.
0050 und 0300	**Gewichteter durchschnittlicher Ertrag** Durchschnittliche Rendite auf Jahresbasis, gewichtet mit dem Nominalbetrag.
0060 und 0310	**Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)** Durchschnittliche vertragliche Laufzeit, gemessen in Jahren, gewichtet mit dem Nominalbetrag.
0070-0250 und- 0320-0390	**Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme** Die Institute melden alle künftigen nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme, die sich aus zinsreagiblen Positionen im Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 ergeben, für die vordefinierten Zeitbänder (in die sie entsprechend ihrer Zinsanpassungstermine fallen). (Definition der Begriffe „nominale zinsreagible Zahlungsströme" und „Zinsanpassungstermin" gemäß Artikel 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857) Explizite oder eingebettete automatische Zinsoptionen werden aus ihren Basisverträgen herausgelöst und bei der Zuordnung der nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme nicht berücksichtigt.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Derivate, bei denen es sich nicht um automatische Zinsoptionen handelt, werden in Positionen in dem jeweiligen Basiswert umgewandelt und in Payer- und Receiver-Positionen (Verkaufs- und Kaufpositionen) in dem jeweiligen Basiswert aufgeteilt. Die berücksichtigten Beträge sind die Kapitalbeträge des Basiswerts oder des nominalen Basiswerts. Terminkontrakte und -geschäfte, einschließlich Zinsausgleichsvereinbarungen, werden als eine Kombination aus Verkaufs- und Kaufpositionen behandelt. Bei der Darstellung der zinsreagiblen Zahlungsströme von Derivaten, bei denen es sich nicht um automatische Zinsoptionen handelt, berücksichtigen die Institute die in Teil IV Abschnitt 1 Absatz 1.4 über Derivate genannten Konventionen gebührend.

TEIL V

RELEVANTE PARAMETER (J 08.00 und J 09.00)

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Die Meldebögen J 08.00 und J 09.00 enthalten Informationen über die relevanten Parameter zur Überwachung der Modellbildung des IRRBB. Die Angaben in diesem Meldebogen werden größtenteils von den Angaben in den Meldebögen J 02.00 bis J 07.00 abgeleitet. Die Informationen sind unter Berücksichtigung der EVE-Perspektive zu melden, einschließlich der Anforderungen und Modellannahmen gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856, und ohne Berücksichtigung der automatischen Optionalität, außer für die Zeilen 0120 bis 0150.

1.2. Diese Meldebögen sind für jede Währung einzeln zu melden, in der das Institut Risikopositionen hat, bei denen der Buchwert der auf eine Währung lautenden finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten 5 % oder mehr der gesamten finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs ausmacht, oder weniger als 5 %, wenn die Summe der in die Berechnung einbezogenen finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten weniger als 90 % der gesamten finanziellen Vermögenswerte (ohne Sachanlagen) oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs beträgt.

2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0110	**NMD — Verhaltensmodellierung — Durchschnittliche Zinsanpassungstermine vor und nach der Modellierung** Die in Jahren bemessenen durchschnittlichen Zinsanpassungstermine werden pro NMD-Kategorie gemäß der Aufschlüsselung in Teil III Abschnitt 2 dieses Anhangs berechnet, mit einer weiteren Aufschlüsselung nach a) dem Teil, der als „Kernvolumen“ gilt (für die NMD, die sich vom Großkundengeschäft unterscheiden, und gemäß der Definition des Begriffs „Kern“ in Artikel 1 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857), b) dem Umfang der regulierten Spareinlagen gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 — nicht beschränkt auf den zentralisierten Teil — oder alle anderen Spareinlagen mit wesentlichen wirtschaftlichen oder fiskalischen Einschränkungen im Falle einer Abhebung, für die das Institut in seinem internen IRRBB-Risikomanagement keine Obergrenze für die Zinsanpassungsfrist (z. B. die Fünfjahresobergrenze) anwendet, und c) dem Umfang der operativen Einlagen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine werden als gewichteter Durchschnitt der „Zinsanpassungstermine“ und der des zugewiesenen Gewichts auf Basis der „nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme“ der Positionen in jeder relevanten Kategorie/Aufschlüsselung von NMD berechnet (Definition der „nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme“ und „Zinsanpassungstermine“ gemäß Artikel 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857).
0120-0150	**NMD — Verhaltensmodellierung — Weitergabequote über einen Zeithorizont von einem Jahr** Die Weitergabequote im Sinne von Artikel 1 Nummer 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857 ist für jede NMD-Kategorie gemäß der in Teil III Abschnitt 2 dieses Anhangs angegebenen Aufschlüsselung und für einen Zeithorizont von einem Jahr zu melden. Die Institute melden als Weitergabequote den gewichteten durchschnittlichen Prozentsatz des Zinsschocks, von dem angenommen wird, dass er unter den in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 genannten zinsregulatorischen Szenarien und NII-Parametern auf ihre NMD übertragen wird.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0160-0220	**Festverzinslich — Risiko der vorzeitigen Rückzahlung — Durchschnittliche Zinsanpassungstermine vor und nach der Modellbildung** Für festverzinsliche „Darlehen und Kredite“ und festverzinsliche „Schuldverschreibungen“, die dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen, werden die in Jahren bemessenen durchschnittlichen Zinsanpassungstermine für die jeweilige Kategorie gemäß Teil III Abschnitt 2 dieses Anhangs berechnet. Die Institute betrachten nur solche Positionen als dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung unterliegend, bei denen der Kunde nicht die vollen wirtschaftlichen Kosten der vorzeitigen Rückzahlung trägt. Risikopositionen, bei denen der Kunde die vollen wirtschaftlichen Kosten der vorzeitigen Rückzahlung trägt, werden für die Zwecke der Berechnung nicht als dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung ausgesetzt betrachtet. Die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine werden als gewichteter Durchschnitt der „Zinsanpassungstermine“ und des zugewiesenen Gewichts auf Basis der „nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme“ der Positionen in den jeweiligen festverzinslichen „Darlehen und Krediten“ und festverzinslichen „Schuldverschreibungen“ berechnet (Definition der „nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme“ und „Zinsanpassungstermine“ gemäß Artikel 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857).
0230-0290	**Festverzinslich — Risiko der vorzeitigen Rückzahlung — bedingte vorzeitige Rückzahlungen (jährlicher Durchschnitt)** Die auf das Jahr gerechnete durchschnittliche bedingte vorzeitige Rückzahlung wird für jede relevante Kategorie gemäß Teil III Abschnitt 2 dieses Anhangs als die gewichtete durchschnittliche jährliche vorzeitige Rückzahlung, bezogen auf den ausstehenden Betrag in jedem Jahreszeitraum bis zur Abwicklung des Portfolios, der festverzinslichen „Darlehen und Kredite“ und festverzinslichen „Schuldverschreibungen“, die einem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen, gemeldet.
0300-0330	**Festverzinslich — Risiko einer vorzeitigen Kündigung — Durchschnittliche Zinsanpassungstermine vor und nach der Modellbildung** Für festverzinsliche „Termineinlagen“, die dem Risiko einer vorzeitigen Kündigung unterliegen, werden die in Jahren bemessenen durchschnittlichen Zinsanpassungstermine für die jeweilige Kategorie gemäß Teil III Abschnitt 2 dieses Anhangs berechnet. Die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine werden als gewichteter Durchschnitt der „Zinsanpassungstermine“ und der des zugewiesenen Gewichts auf Basis der „nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme“ der aggregierten Positionen in jeder relevanten Kategorie/Aufschlüsselung berechnet (Definition der „nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme“ und „Zinsanpassungstermine“ gemäß Artikel 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857). Die Institute betrachten nur solche Positionen als dem Risiko einer vorzeitigen Kündigung unterliegend, bei denen der Kunde nicht die vollen wirtschaftlichen Kosten der vorzeitigen Kündigung trägt. Positionen, bei denen der Kunde die vollen wirtschaftlichen Kosten der vorzeitigen Kündigung trägt, werden für die Zwecke der Berechnung nicht als dem Risiko einer vorzeitigen Kündigung ausgesetzt betrachtet.
0340-0370	**Festverzinslich — Risiko einer vorzeitigen Kündigung — vorzeitige Kündigungsraten (kumulativer Durchschnitt)** Die kumulative durchschnittliche bedingte vorzeitige Kündigungsrate wird für jede relevante Kategorie, wie in Teil III Abschnitt 2 dieses Anhangs angegeben, als das Verhältnis zwischen dem vorzeitig getilgten Betrag der festverzinslichen „Termineinlagen“, die dem Risiko einer vorzeitigen Kündigung unterliegen (je relevante Kategorie), geteilt durch den gesamten offenen Betrag der festverzinslichen „Termineinlagen“, die dem Risiko einer vorzeitigen Kündigung unterliegen (je relevante Kategorie), gemeldet.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Nominalbetrag** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 05.00; c0010}.
0020	**Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 05.00; c0040}.
0030	**Basisszenario (vertraglich)** Die Institute stellen die relevanten Parameter (d. h. die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine) gemäß den vertraglichen Bedingungen der zugrunde liegenden Instrumente für Risikopositionen, die vertraglichen Bedingungen und Merkmalen unterliegen, im Rahmen des Basiszinsszenarios bereit.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Institute melden die Daten auf Basis der in Artikel 98 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU und in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 festgelegten Spezifikationen. Verhaltensmodelle oder bedingte Modelle (im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 werden für die Zwecke der Ableitung der Parameter nicht berücksichtigt.
0040	**Basisszenario (verhaltensbezogen)** Die Institute stellen die relevanten Parameter (d. h. die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine), die für Risikopositionen verwendet werden, die der Verhaltensmodellierung unterliegen und bei denen der Zeitpunkt und die Höhe der Zahlungsströme vom Verhalten der Kunden abhängen, im Rahmen des Basiszinsszenarios zur Verfügung. Die Institute melden die Daten auf Basis der in Artikel 98 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU und in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 festgelegten Spezifikationen.
0050	**Paralleler Aufwärtsschock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0040}.
0060	**Paralleler Abwärtsschock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0050}.
0070	**Steepener-Schock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0060}.
0080	**Flattener-Schock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0070}.
0090	**Kurzer Aufwärtszinsschock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0080}.
0100	**Kurzer Abwärtszinsschock** Die Institute befolgen die gleichen Anweisungen wie in {J 01.00; r0090}.

TEIL VI

QUALITATIVE ANGABEN (J 10.00 und J 11.00)

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Die Meldebögen J 10.00 und J 11.00 enthalten qualitative Angaben zu den Methoden, die bei der Bewertung des IRRBB verwendet werden.

1.2. Die Institute melden die relevanten Angaben auf der Grundlage einer vorgegebenen Liste von Optionen. Die Zeilen 0320 bis 0360 sind einzeln für jede Währung zu melden, in der das Institut Positionen hat, bei denen der Buchwert der auf eine Währung lautenden finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten 5 % oder mehr der gesamten finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs ausmacht, oder weniger als 5 %, wenn die Summe der in die Berechnung einbezogenen finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten weniger als 90 % der gesamten finanziellen Vermögenswerte (ohne Sachanlagen) oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs beträgt. Die anderen Zeilen (0010 bis 0310) sind nicht währungsabhängig.

2. **Erläuterungen zu bestimmten Positionen**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Für die Zwecke der aufsichtlichen Ausreißertests verwendeter Ansatz (NII/EVE)** Die Institute geben an, welchen Ansatz sie für die Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests (NII/EVE) verwenden: — vereinfachter Standardansatz, — Standardansatz, — internes Messsystem.
0020	**Anforderung der zuständigen Behörde (NII/EVE)** Artikel 84 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2013/36/EU. Wenn die Methode des Instituts zur Berechnung des EVE/der NII auf dem Standardansatz beruht, geben die Institute an, ob dies eine Anforderung der zuständigen Behörde war: — ja, — nein, — entfällt.
0030	**Methodik (NII)** Die Institute geben an, ob bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für die NII ein Zinsanpassungsgefälle, eine vollständige Neubewertung oder ein gemischter Ansatz berücksichtigt wurde: — Zinsanpassungsgefälle, — vollständige Neubewertung, — gemischter Ansatz, — Sonstiges.
0040	**Bedingte Zahlungsströme (NII)** Die Institute geben an, ob bedingte Zahlungsströme bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für die NII berücksichtigt wurden: — alle wesentlichen Posten, — einige wesentliche Posten, — nicht berücksichtigt.
0050	**Optionsrisiko (NII)** Die Institute geben an, ob ein Optionsrisiko bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für die NII berücksichtigt wurde: — berücksichtigt, — nicht berücksichtigt.
0060	**Basisrisiko (NII)** Die Institute geben an, ob ein Basisrisiko bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für die NII berücksichtigt wurde: — berücksichtigt, — nicht berücksichtigt.
0070	**Methodik (EVE)** Die Institute geben an, ob bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE eine Durationslücke oder ein Ansatz der vollständigen Neubewertung berücksichtigt wurde: — Durationslücke, — vollständige Neubewertung,

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— gemischter Ansatz, — Sonstiges.
0080	**Bedingte Zahlungsströme (EVE)** Die Institute geben an, ob bedingte Zahlungsströme bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE berücksichtigt wurden: — alle wesentlichen Posten, — einige wesentliche Posten, — nicht berücksichtigt.
0090	**Optionsrisiko (EVE)** Die Institute geben an, ob ein Optionsrisiko bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE berücksichtigt wurde: — berücksichtigt, — nicht berücksichtigt.
0100	**Basisrisiko (EVE)** Die Institute geben an, ob ein Basisrisiko bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE berücksichtigt wurde: — berücksichtigt, — nicht berücksichtigt.
0110	**Handelsspannen/andere Spread-Komponenten (EVE)** Die Institute geben an, ob Handelsspannen und andere Spread-Komponenten bei der Berechnung der Risikomessgröße der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE berücksichtigt wurden: — berücksichtigt, — nicht berücksichtigt.
0120	**Strafgebühren für die vorzeitige Rückzahlung von Krediten** Die Institute geben an, ob Strafgebühren für die vorzeitige Rückzahlung von Krediten als Teil der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE/die NII berücksichtigt wurden: — berücksichtigt, — nicht berücksichtigt.
0130	**Pensionsverpflichtungen/Vermögenswerte aus Pensionsplänen** Die Institute geben an, ob Pensionsverpflichtungen und Vermögenswerte aus Pensionsplänen bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE/die NII berücksichtigt wurden: — berücksichtigt, — nicht berücksichtigt.
0140	**Notleidende Risikopositionen** Die Institute geben an, ob notleidende Risikopositionen bei den aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE/die NII berücksichtigt wurden: — berücksichtigt, — nicht berücksichtigt.
0150	**Kreditzusagen für festverzinsliche Darlehen** Die Institute geben an, ob Kreditzusagen für festverzinsliche Darlehen bei den aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE/die NII berücksichtigt wurden: — berücksichtigt, — nicht berücksichtigt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0160	**Risiko der vorzeitigen Rückzahlung** Die Institute geben an, ob das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung im Privatkundengeschäft bei den Berechnungen der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE/die NII berücksichtigt wurden: — berücksichtigt, — nicht berücksichtigt.
0170	**Risiko einer vorzeitigen Kündigung** Die Institute geben an, ob das Risiko einer vorzeitigen Kündigung im Privatkundengeschäft bei den Berechnungen der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE/die NII berücksichtigt wurden: — berücksichtigt, — nicht berücksichtigt.
0180	**Allgemeiner Ansatz für die NMD-Modellbildung** Die Institute geben die Methode an, mithilfe derer sie den Zeitpunkt der verhaltensabhängigen Zinsanpassung für die NMD bestimmen: — Zeitreihenmodell (Basel/EBA Stable/Non-Stable/Ansatz der Weitergabequote), — Replikationsportfolio, — wirtschaftliche Modelle (Modellbildung der Zuordnung finanzieller Vermögenswerte auf NMD oder alternative Anlagen in Abhängigkeit von verschiedenen Marktszenarien/wirtschaftlichen Faktoren), — Experteneinschätzungen, — Sonstiges.
0190	**Ermittlung der Salden der NMD-Kerneinlagen** Die Institute geben an, ob sie Herausforderungen bei der Ermittlung der NMD-Kernsalden haben, die nicht an das Zinsszenario gebunden sind: — ja, — nein, — entfällt.
0200	**Relevante Faktoren für NMD-Salden** Die Institute geben die Bezeichnung des/der relevanten Faktors/Faktoren an, die zur Ermittlung der Kernsalden verwendet werden.
0210	**Salden der NMD-Kerneinlagen (Zuordnung von Salden der Kerneinlagen)** Die Institute geben an, wie sie die NMD-Kernsalden zuordnen: — alle Kernsalden werden nur einer Zinsanpassungsspanne zugewiesen, — Kernsalden werden verschiedenen Zinsanpassungsspannen zugewiesen.
0220	**Fünfjahresobergrenze für die Zinsanpassung von NMD für das IRRBB-Risikomanagement** Die Institute geben an, ob unbeabsichtigte Auswirkungen auf das IRRBB-Risikomanagement und die Absicherungsstrategien aufgrund der Fünfjahresobergrenze für die Zinsanpassung im IMS des IRRBB zu beobachten sind: — ja, — nein, — entfällt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0230	**Ausnahmen von der Fünfjahresobergrenze für die Zinsanpassung von NMD** Die Institute geben an, ob sie die Ausnahmen von der Fünfjahresobergrenze für Zinsanpassungen für eines ihrer IRRBB-Produkte nutzen: — ja, — nein, — entfällt.
0240	**Modellbildung operativer NMD von Finanzkunden** Die Institute geben an, ob NMD von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind und für die Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gilt, der Verhaltensmodellierung unterliegen: — ja, — nein, — entfällt.
0250	**Zinsbedingte Veränderungen der Bilanzstruktur** Die Institute geben an, welche Veränderungen sie seit der letzten Meldung des IRRBB in ihrer Bilanzstruktur vorgenommen haben: — Verringerung der Durationslücke zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten durch Verkürzung der Duration des Vermögenswerts, — Verringerung der Durationslücke zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten durch die Verlängerung der Duration der Verbindlichkeiten, — Verringerung der Durationslücke zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten durch die Verkürzung der Duration der Vermögenswerte und die Verlängerung der Duration der Verbindlichkeiten, — Ausweitung der Durationslücke durch Verlängerung der Duration der Vermögenswerte, — Ausweitung der Durationslücke durch Verkürzung der Duration der Verbindlichkeiten, — Ausweitung der Durationslücke durch Verlängerung der Duration der Vermögenswerte und Verkürzung der Duration der Verbindlichkeiten.
0260	**Minderung des IRRBB und Absicherungsstrategien (EVE)** Die Institute geben an, ob sie in einem der in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 für EVE vorgesehenen Szenarien Veränderungen ihrer Minderungs- und Absicherungsstrategien für Zinsrisiken erwarten: — paralleler Aufwärtsschock, — paralleler Abwärtsschock, — Steepener-Schock, — Flattener-Schock, — kurzer Aufwärtszinsschock, — kurzer Abwärtszinsschock.
0270	**Minderung des IRRBB und Absicherungsstrategien (NII)** Die Institute geben an, ob sie in einem der in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 für NII vorgesehenen Szenarien Veränderungen ihrer Minderungs- und Absicherungsstrategien für Zinsrisiken erwarten: — paralleler Aufwärtsschock, — paralleler Abwärtsschock.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0280	**Aufsichtliche Ausreißertests für die NII-Risikomessgröße im Rahmen des IMS-Ansatzes — Weitergabequote von Privatkundentermineinlagen** Die Institute geben an, ob sie 100 % der Marktzinsveränderungen an die Zinsanpassung der Privatkundentermineinlagen nach deren Fälligkeit im Szenario des parallelen Zinsschocks +200 weitergeben: — ja, — nein, — entfällt.
0290	**Aufsichtliche Ausreißertests für die NII-Risikomessgröße im Rahmen des IMS-Ansatzes — Weitergabequote von festverzinslichen Privatkundenkrediten** Die Institute geben an, ob sie 100 % der Marktzinsveränderung an die Zinsanpassung der festverzinslichen Privatkundenkredite nach deren Fälligkeit im Szenario des parallelen Zinsschocks +200 weitergeben: — ja, — nein, — entfällt.
0300	**Basisrisiko** Die Institute geben an, ob sie das Basisrisiko als wesentlich erachten: — ja, — nein, — entfällt.
0310	**Kreditspreadrisiko im Anlagebuch (CSRBB)** Die Institute geben an, ob sie für die NII- und EVE-Messgrößen einen anderen Kreis von dem CSRBB unterliegenden Instrumenten in Betracht gezogen haben, im Sinne von Artikel 84 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU: — ja, — nein, — entfällt.
0320	**Risikofreie Zinsstrukturkurve (Diskontierung in aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE)** Die Institute melden die risikolose Zinsstrukturkurve, die für die Diskontierung gemäß Artikel 3 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 verwendet wurde: — zwischen Banken besichert, — unbesicherte Overnight-Laufzeit zwischen Banken, — unbesicherte Laufzeit zwischen Banken, — Staatsanleihenkurve, — produktspezifische Kurve, — unternehmensspezifische Kurve, — Sonstiges.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0330	**Risikofreie Zinsstrukturkurve (interne Risikomessgröße für den EVE)** Die Institute melden die risikolose Zinsstrukturkurve, die für interne Zwecke zur Diskontierung der internen Risikomessgröße für den EVE verwendet wurde: — zwischen Banken besichert, — unbesicherte Overnight-Laufzeit zwischen Banken, — unbesicherte Laufzeit zwischen Banken, — Staatsanleihenkurve, — produktspezifische Kurve, — unternehmensspezifische Kurve, — Sonstiges.
0340	**Änderung wesentlicher Annahmen (EVE)** Die Institute geben an, ob sich wesentliche Annahmen, die der Berechnung des aufsichtlichen Standardschocks in den Messgrößen der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE zugrunde liegen, seit der letzten Meldung geändert haben: — ja, — nein, — entfällt.
0350	**Änderung wesentlicher Annahmen (NII)** Die Institute geben an, ob sich wesentliche Annahmen, die der Berechnung des aufsichtlichen Standardschocks in den Messgrößen der aufsichtlichen Ausreißertests für die NII zugrunde liegen, seit der letzten Meldung geändert haben: — ja, — nein, — entfällt.
0360	**Zinsuntergrenze nach dem Schock (NII/EVE)** Gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 geben die Institute an, ob die laufzeitabhängige Zinsuntergrenze nach dem Schock für eine der gemeldeten Währungen verbindlich ist: — ja, — nein, — entfällt.“